

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

| | | |
|------|---|--------|
| 1976 | Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1976 | Nr. 59 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens 319-43 | 1778 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung | 1798 |
| | 319-43-1-2 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung | 1798 |
| | 319-43-2-2 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen | 1799 |
| | 319-43 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1818 |
| | 319-43-1-1 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1818 |
| | 319-43-2-1 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der von Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstellten Bemerkungen zur einheitlichen Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie der beiden dazu geschlossenen Zusatzverträge | 1819 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1825 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1827 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1829 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1831 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1833 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung einer Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1835 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1838 |

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 8. November 1976

I.

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. November 1964 zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 2. Oktober 1976 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 6:

Die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland ist nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muß daher in jedem Fall abgelehnt werden.

Der Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens umfaßt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu Artikel 21:

Bei einem Durchlieferungsverfahren nach Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird Artikel 11 des Übereinkommens entsprechend angewandt.

Zu Artikel 21 Absatz 2:

Die Durchlieferung eines Deutschen durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muß daher in jedem Fall abgelehnt werden.

Zu Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a:

Für die Durchlieferung auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Zwischenlandung wird die Zusicherung verlangt, daß der Durchzuliefernde nach den im ersuchenden Staat bekannt-

Article 6

Extradition of Germans from the Federal Republic of Germany to a foreign country is not permitted by virtue of Article 16, paragraph 2, first sentence, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and must, therefore, be refused in every case.

The term "nationals" within the meaning of Article 6, paragraph 1 (b), of the European Convention on Extradition covers all Germans within the meaning of Article 116, paragraph 1, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany.

Article 21

In a case of transit under Article 21 of the European Convention on Extradition Article 11 of the Convention will be applied mutatis mutandis.

Article 21, paragraph 2

Transit of a German through the territory of the Federal Republic of Germany is not permitted by virtue of Article 16, paragraph 2, first sentence, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and must, therefore, be refused in every case.

Article 21, paragraph 4 (a)

Where transit is to be effected by air through the territory of the Federal Republic of Germany without any intention to land, an assurance will be required to the effect that, according to the facts known to the re-

ten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nicht Deutscher ist und diese Rechtsstellung auch nicht in Anspruch nimmt.

requesting Party and the documents in its possession, the extradited person is not a German and does not claim such status.

Zu Artikel 23:

Article 23

Sofern das Auslieferungsersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats beigefügt werden.

Where the request for extradition and the documents to be produced are not in the German language they must be accompanied by translations of the request and the documents into the German language or into one of the official languages of the Council of Europe.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner eine Erklärung nach Artikel 27 Abs. 3 abgegeben.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | | | |
|---------------|----------------------|-------------|--------------------|
| Dänemark | am 12. Dezember 1962 | Niederlande | am 15. Mai 1969 |
| Finnland | am 10. August 1971 | Norwegen | am 18. April 1960 |
| Griechenland | am 27. August 1961 | Osterreich | am 19. August 1969 |
| Irland | am 31. Juli 1966 | Schweden | am 18. April 1960 |
| Israel | am 26. Dezember 1967 | Schweiz | am 20. März 1967 |
| Italien | am 4. November 1963 | Türkei | am 18. April 1960 |
| Liechtenstein | am 26. Januar 1970 | Zypern | am 22. April 1971 |

Diese Staaten haben folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

Dänemark

(In einem Schreiben des Außenministeriums vom 30. August 1962 an den Generalsekretär des Europarats enthaltene Vorbehalte und Erklärungen)

(Übersetzung)

Réserves
Article 1
L'extradition peut être faite à la condition qu'un inculpé ou prévenu ne sera pas soumis à une poursuite pénale devant un tribunal d'exception. L'extradition en vue de l'exécution d'une peine prononcée par un tel tribunal pourra être refusée.

L'extradition pourra également être refusée si elle est susceptible d'avoir des conséquences particulièrement graves pour l'individu réclamé en raison notamment de son âge, de son état de santé ou d'autres raisons d'ordre personnel.

Article 1, cfr. article 9

L'extradition peut être refusée si les autorités compétentes d'un État tiers ont définitivement condamné ou acquitté l'individu du délit faisant l'objet de la demande d'extradition ou si les autorités compétentes d'un État tiers ont décidé de ne pas intenter de poursuite ou de cesser la poursuite en ce qui concerne le même délit.

Article 2, alinéa 1

L'obligation d'extrader se limite aux infractions qui, d'après le Code pénal danois, peuvent entraîner une peine plus grave que l'emprisonnement pendant une année et la détention simple.

Article 3, alinéa 3

La question de savoir si l'attentat ou la tentative d'attentat à la vie d'un chef d'État ou d'un membre de sa famille doit être considéré comme un crime politique, est décidée suivant une appréciation concrète.

Vorbehalte
Artikel 1
Die Auslieferung kann unter der Bedingung stattfinden daß ein Beschuldigter oder Angeklagter nicht vor einem Sondergericht strafrechtlich verfolgt wird. Die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe kann abgelehnt werden.

Die Auslieferung kann auch abgelehnt werden, wenn sie für den Verfolgten besonders schwerwiegende Folgen vor allem wegen seines Alters, seines Gesundheitszustands oder seiner sonstigen persönlichen Verhältnisse haben könnte.

Artikel 1 und Artikel 9

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die zuständigen Behörden eines dritten Staates die Person wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, rechtskräftig abgeurteilt oder freigesprochen haben oder wenn die zuständigen Behörden eines dritten Staates entschieden haben, wegen derselben Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

Artikel 2 Absatz 1

Die Verpflichtung zur Auslieferung beschränkt sich auf Straftaten, die nach dem dänischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe als Gefängnis von einem Jahr oder einfache Haft nach sich ziehen.

Artikel 3 Absatz 3

Die Frage, ob der Angriff oder der versuchte Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie als politische Straftat anzusehen ist, wird nach sachlicher Würdigung entschieden.

Article 4

L'extradition pour un crime militaire comportant en même temps un fait punissable selon le code civil ne pourra se faire qu'à la condition que l'extradé ne soit pas condamné suivant le code militaire.

Article 12

Lorsque des circonstances particulières semblent l'indiquer, les autorités danoises peuvent exiger du pays réquerant la production de preuves établissant une présomption suffisante que l'individu en question est coupable. La demande peut être refusée si les preuves sont considérées insuffisantes.

Déclarations

Article 6

Le terme «ressortissants» désigne au Danemark les nationaux du Danemark, de la Finlande, de l'Islande, de la Norvège et de la Suède ainsi que les personnes domiciliées dans ces pays.

Article 28, alinéa 3

La Convention ne s'applique pas aux rapports du Danemark avec la Norvège et la Suède, l'extradition entre les pays scandinaves ayant lieu sur la base d'une législation uniforme.

Finland

1. (Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärungen)

Article 6

Within the meaning of this Convention the term "nationals" shall denote nationals of Finland, Denmark, Iceland, Norway and Sweden as well as aliens domiciled in these States.

Article 28, paragraph 3

The Convention shall not apply to extradition for offences between Finland, Denmark, Iceland, Norway and Sweden because extradition between these States is governed by uniform legislation.

2. (In der Beitrittsurkunde enthaltene Vorbehalte)

Article 1

Finland reserves the right, when granting extradition, to stipulate that the extradited person shall not be prosecuted for the offence in question in a court which is only provisionally, or under exceptional circumstances, empowered to deal with such offences. Extradition requested for the execution of a sentence rendered by such special court may be refused. Finland reserves also the right to refuse extradition, if extradition on account of the age, the state of health or any other condition affecting the individual in question or on account of special conditions would be unreasonable for human reasons.

Artikel 4

Die Auslieferung wegen einer militärischen Straftat, die gleichzeitig eine Straftat nach dem allgemeinen Recht umfaßt, kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß der Ausgelieferte nicht nach dem Militärstrafgesetzbuch verurteilt wird.

Artikel 12

Falls besondere Umstände es notwendig erscheinen lassen, können die dänischen Behörden von dem ersuchenden Land die Beibringung von Beweismitteln verlangen, aus denen sich genügend Verdachtsmomente für die Schuld der betreffenden Person ergeben. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die Beweismittel als unzureichend angesehen werden.

Erklärungen

Artikel 6

Der Begriff „Staatsangehörige“ bezeichnet in Dänemark die Staatsangehörigen Dänemarks, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens sowie die in diesen Ländern wohnhaften Personen.

Artikel 28 Absatz 3

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Beziehungen Dänemarks zu Norwegen und Schweden, da die Auslieferung zwischen den skandinavischen Ländern auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften geregelt ist.

(Übersetzung)

Artikel 6

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“ die Staatsangehörigen Finnlands, Dänemarks, Islands, Norwegens und Schwedens sowie die in diesen Staaten wohnhaften Ausländer.

Artikel 28 Absatz 3

Das Übereinkommen wird zwischen Finnland, Dänemark, Island, Norwegen und Schweden auf eine Auslieferung wegen Straftaten nicht angewendet, da die Auslieferung zwischen diesen Staaten durch einheitliche Rechtsvorschriften geregelt ist.

Artikel 1

Finland behält sich das Recht vor bei Bewilligung der Auslieferung zu verlangen, daß der Ausgelieferte wegen der in Betracht kommenden Straftat nicht vor ein Gericht gestellt werden darf, das nur vorläufig oder unter außergewöhnlichen Umständen zur Entscheidung über solche Straftaten berechtigt ist. Die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Sondergericht verhängten Strafe kann abgelehnt werden. Finnland behält sich auch das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn sie wegen des Alters, des Gesundheitszustands oder eines anderen die betreffende Person berührenden Umstands oder wegen besonderer Umstände aus humanitären Gründen unangebracht wäre.

Article 2, paragraph 1

The obligation to extradite mentioned in paragraph 1 of this Article shall be restricted to offences which, under Finnish law, are punishable by a penalty more severe than imprisonment for one year. A person sentenced in a foreign state for such offence may be extradited only, if the term not yet served is deprivation of liberty for at least four months.

Article 3, paragraph 3

Finland reserves the right to regard the offence mentioned in paragraph 3 of this Article as a political offence, if such offence has been committed in open fight.

Article 4

Where a military offence also comprises an offence in respect of which extradition otherwise is permissible, Finland reserves the right to stipulate that the extradited person shall not be punished under a provision pertaining to military offences.

Article 18

If the person taken into custody, whose extradition has been granted, has not been taken over by the requesting State on the date appointed, Finland reserves the right to release him immediately.

Griechenland

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte)

Article 6

Les dispositions de l'article 6 seront appliquées sous réserve de l'application de l'article 438, paragraphe a) du Code de procédure pénale grec qui interdit l'extradition des ressortissants de la Partie requise.

En ce qui concerne le sous-paragraphe c) du paragraphe 1er, l'article 438 du Code de procédure pénale grec sera également appliqué. Selon cet article, la date à laquelle l'infraction a été commise ne sera nullement prise en considération pour établir la nationalité de l'individu réclamé.

Article 7

Le paragraphe 1 sera appliqué sous réserve des dispositions du paragraphe b) de l'article 438 du Code de procédure pénale grec.

Article 11

À la place de l'article 11 de la Convention, l'article 437, paragraphe 1, du Code de procédure pénale grec continuera à être appliqué. Selon cette disposition, l'extradition d'un ressortissant étranger pour un délit entraînant la peine de mort, conformément à la législation de la Partie requérante, est permise seulement dans le cas où la même peine est prévue pour ce délit par la législation hellénique.

Article 18

La dernière partie du paragraphe 4 de l'article 18 de la Convention est acceptée, en y ajoutant la disposition suivante de l'article 454 du Code de procédure pénale grec: «à condition que la nouvelle demande soit basée sur les mêmes éléments».

Article 19

Cet article est accepté sous réserve des dispositions de l'article 441 du Code de procédure pénale grec.

Artikel 2 Absatz 1

Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Auslieferungsverpflichtung wird auf Straftaten beschränkt, die nach finnischem Recht mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr geahndet werden. Ein in einem fremden Staat wegen einer solchen Straftat Verurteilter darf nur dann ausgeliefert werden, wenn es sich bei der noch nicht verbüßten Strafe um eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten handelt.

Artikel 3 Absatz 3

Finnland behält sich das Recht vor, die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichnete Straftat als eine politische Straftat anzusehen, wenn sie im offenen Kampf begangen worden ist.

Artikel 4

Umfaßt eine militärische Straftat auch eine Straftat, derentwegen die Auslieferung üblicherweise bewilligt wird, so behält sich Finnland das Recht vor, zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht nach einer für militärische Straftaten geltenden Bestimmung bestraft werden darf.

Artikel 18

Ist der Festgenommene, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, an dem festgesetzten Zeitpunkt nicht vom ersuchenden Staat übernommen worden, so behält sich Finnland das Recht vor, ihn sofort freizulassen.

(Übersetzung)

Artikel 6

Artikel 6 wird vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 438 Buchstabe a der griechischen Strafprozeßordnung angewendet, der die Auslieferung von Angehörigen des ersuchten Staates untersagt.

In bezug auf Absatz 1 Buchstabe c ist ebenfalls Artikel 438 der griechischen Strafprozeßordnung anzuwenden. Nach jenem Artikel wird die Tatzeit bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit des Verfolgten nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Absatz 1 wird vorbehaltlich des Artikels 438 Buchstabe b der griechischen Strafprozeßordnung angewendet.

Artikel 11

Anstelle des Artikels 11 des Übereinkommens wird Artikel 437 Absatz 1 der griechischen Strafprozeßordnung weiterhin angewendet. Nach dieser Bestimmung ist die Auslieferung eines Ausländers wegen einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe geahndeten Straftat nur dann zulässig, wenn die griechischen Rechtsvorschriften für diese Straftat dieselbe Strafe vorsehen.

Artikel 18

Der letzte Teil des Artikels 18 Absatz 4 des Übereinkommens wird angenommen unter Hinzufügung der folgenden Bestimmung des Artikels 454 der griechischen Strafprozeßordnung: „sofern das neue Ersuchen auf demselben Sachverhalt beruht“.

Artikel 19

Dieser Artikel wird vorbehaltlich des Artikels 441 der griechischen Strafprozeßordnung angenommen.

Irland

1. (Bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung)

I have the honour to declare, in accordance with Article 6 of the Convention, that the term "national" in the Convention is hereby defined as meaning "citizens of Ireland" as far as my Government is concerned.

(Übersetzung)
Ich beehre mich, nach Artikel 6 des Übereinkommens zu erklären, daß der Begriff „Staatsangehöriger“ im Übereinkommen hiermit dahingehend bestimmt wird, daß er, was meine Regierung betrifft, „Staatsbürger von Irland“ bezeichnet.

2. (Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegter Vorbehalt)

Article 9

The Irish authorities will not grant extradition if final judgment in respect of the offence for which extradition is requested has been passed in a third State on the person claimed.

Artikel 9

Die irischen Behörden werden die Auslieferung nicht bewilligen, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, in einem dritten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

Israel

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

1. Declarations

Declaration concerning Article 21

Israel will only grant transit of a person if, were the receiving State requesting the extradition of the wanted person from Israel, there would be no legal bar to declaring him subject to extradition and extraditing him.

Erklärung zu Artikel 21

(Übersetzung)
1. Erklärungen
Israel wird die Durchlieferung einer Person nur bewilligen, wenn — falls der Aufnahmestaat Israel um die Auslieferung des Verfolgten ersuchen würde — kein gesetzliches Hindernis vorläge, ihn für auslieferungsfähig zu erklären und ihn auszuliefern.

Declaration concerning Article 22

The evidence in writing, or the declarations given on oath or not, or certified copies of such evidence or declarations, and the warrant of arrest and the other legal documents establishing the fact of the conviction, shall be admitted as valid evidence in examining the request for extradition, if they have been signed by a judge or official of the requesting State or if they are accompanied by a certificate issued by such a judge or official or if they have been authenticated by the seal of the Ministry of Justice.

Erklärung zu Artikel 22

Beweisurkunden oder beeidete oder nicht beeidete Aussagen oder beglaubigte Abschriften solcher Beweisurkunden oder Aussagen, der Haftbefehl und die sonstigen gesetzlichen Unterlagen, welche den Nachweis für die Richtigkeit des Schuldspruchs erbringen, werden bei der Prüfung des Auslieferungsersuchens als gültige Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem Richter oder Beamten des ersuchenden Staates unterschrieben sind, wenn ihnen eine von einem solchen Richter oder Beamten ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist oder wenn sie mit dem Siegel des Justizministeriums beglaubigt sind.

2. Reservations

Reservation to Article 2 and Article 4

Israel will not grant extradition of any person unless he is accused or has been convicted in the requesting State of an offence which, had it been committed in Israel, would be one of the following offences:

- (a) Any offence for which the death penalty or imprisonment for a period exceeding three years may be imposed (even if the penalty is lighter where the sentence is passed by a magistrate's court), except:
- (1) an offence with which a person can only be charged if at the time of committing it he is a soldier within the meaning of the Military Justice Law, 5715—1955;
 - (2) offences under Section 85 of the Criminal Code Ordinance, 1936 (preventing by force or obstructing notification or presence of a competent police officer in the event of a riotous assembly or riot) or under the Penal Law Amendment (Bigamy) Law, 5719—1959 (bigamy);

2. Vorbehalte

Vorbehalt zu Artikel 2 und Artikel 4

Israel wird die Auslieferung einer Person nur bewilligen, wenn sie in dem ersuchenden Staat einer Straftat beschuldigt wird oder für schuldig befunden worden ist, die, wenn sie in Israel begangen worden wäre, eine der folgenden Straftaten wäre:

- a) eine mit der Todesstrafe oder mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedrohte Straftat (bei Verurteilung durch einen Magistrate's Court auch dann, wenn die Strafe geringer ist), ausgenommen
 1. eine Straftat, die einer Person nur dann zur Last gelegt werden kann, wenn sie zur Tatzeit Soldat im Sinne des Militärgerichtsgesetzes 5715—1955 war;
 2. Straftaten nach § 85 der Verordnung von 1936 zur Verkündung des Strafgesetzbuchs (gewaltsame Verhinderung oder Behinderung der Benachrichtigung oder der Anwesenheit eines zuständigen Polizeibeamten im Fall einer aufrührerischen Versammlung oder eines Aufruhrs) oder nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5719—1959 betreffend die Doppelehe;

- (3) offences under the Penal Law Amendment (Assault on Police Officers) Law, 5712—1952, or under any of the laws specified in the Schedule to the Prevention of Profiteering and Speculation (Jurisdiction) Law, 5711—1951 (various laws, regulations and bye-laws regulating subleasing and accommodation of guests, and the distribution, prices and control of the sale of foodstuffs).
- (b) An offence the penalty for which is lighter than above specified and which is an offence under the Penal Law Amendment (Bribery) Law, 5712—1952, or under any of the following sections of the Criminal Code Ordinance, 1936:88 (riotously preventing the sailing of a ship), 109B, 110—115 (various offences relating to abuse of office by public servants), 120—122, 124 (false swearing, deceiving witnesses, destroying evidence, conspiracy to defeat justice and interference with witnesses), 140 (fraud by public officers), 146 (insult to religion), 156, 158, 159 (intercourse by husband with girl under 15 years, indecency without force and indecent act upon person under 16 years), 161 (d) (sodomy), 185, 186 (neglect in the supply of food etc. to, and desertion of, children), 195 (spread of dangerous infection or disease), 218 (homicide by carelessness), 242, 250 (assault causing bodily harm), 261, 262 (compulsory labour and false imprisonment), 270 (theft), 304 (b) and (c) (defrauding of creditors), 305 (conspiracy to defraud the public), 310 (receiving property fraudulently obtained), 350 (imitation of bank-notes), 359, 360, 363—366 (counterfeiting), or under the Penal Law Amendment (Deceit, Blackmail and Extortion) Law, 5723—1963 (deceit and forgery).
3. Straftaten nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5712—1952 betreffend Angriffe auf Polizeibeamte oder nach einem der Gesetze, die im Anhang zu dem Gesetz 5711—1951 zur Verhinderung von Wucher und Spekulation (Gerichtsbarkeit) aufgeführt sind (verschiedene Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Gemeindevorschriften über Untervermietung und Beherbergung von Gästen sowie über die Verteilung, Preise und Kontrolle über den Verkauf von Lebensmitteln);
- b) eine Straftat, die mit einer geringeren als den oben aufgeführten Strafen bedroht und nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5712—1952 betreffend Bestechung oder nach einem der folgenden §§ der Verordnung von 1936 zur Verkündung des Strafgesetzbuchs strafbar ist: 88 (meuterische Verhinderung der Abfahrt eines Schiffes), 109 B, 110—115 (verschiedene strafbare Handlungen in bezug auf Amtsmissbrauch durch Beamte), 120—122, 124 (Meineid, Irreführung von Zeugen, Vernichtung von Beweismitteln, Verschwörung zur Behinderung der Rechtspflege und Beeinflussung von Zeugen), 140 (Unterschlagung durch öffentliche Bedienstete), 146 (Religionsbeschimpfung), 156, 158, 159 (Beischlaf eines Ehemanns mit einem Mädchen unter 15 Jahren, gewaltlose Unzüchtigkeit und unzüchtige Handlung an einer Person unter 16 Jahren), 161 (d) (widernatürliche Unzucht), 185, 186 (Vernachlässigung des Unterhalts und Verlassen von Kindern), 195 (Verbreitung gefährlicher oder ansteckender Krankheiten), 218 (fahrlässige Tötung), 242, 250 (durch Tätlichkeit verursachte Körperverletzung), 261, 262 (Zwangsarbeit und Freiheitsberaubung), 270 (Diebstahl), 304 (b) und (c) (Betrug zum Nachteil von Gläubigern), 305 (Verschwörung zur Täuschung der Öffentlichkeit), 310 (Hehlerei), 350 (Fälschung von Banknoten), 359, 360, 363—366 (Fälschung) oder nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 5723—1963 betreffend Betrug und Erpressung (Betrug und Fälschung).

Reservation to Article 2

Israel will not grant extradition of a person charged with an offence unless it is proved in a court in Israel that there is evidence which would be sufficient for committing him to trial for such an offence in Israel.

Reservation to Article 9

Israel will not accede to a request for extradition if the wanted person has been pardoned, or has had his punishment remitted, in the requesting State in respect of the criminal act in question.

Reservation to Article 14

Israel will not grant extradition in departure from the rule of speciality except:

- (a) if the wanted person has in his absence been declared subject to extradition also in respect of the other offence after he was given an opportunity to be represented in the proceedings aimed at such declaration;
- (b) upon condition that the wanted person will not be proceeded against, sentenced or detained with a view to carrying out sentence unless, having left the requesting State after his extradition, he voluntarily returned to it, or unless he failed to leave the requesting State within 60 days after being given an opportunity to do so.

Vorbehalt zu Artikel 2

Israel wird die Auslieferung einer Person, die einer Straftat beschuldigt wird, nur bewilligen, wenn von einem Gericht in Israel festgestellt worden ist, daß Beweise vorliegen, die ausreichend sein würden, die Person wegen einer solchen Straftat in Israel vor Gericht zu stellen.

Vorbehalt zu Artikel 9

Israel wird einem Auslieferungsersuchen nicht stattgeben, wenn der Verfolgte wegen der in Frage stehenden Straftat im ersuchenden Staat begnadigt oder wenn ihm dort seine Strafe erlassen worden ist.

Vorbehalt zu Artikel 14

Israel wird eine Auslieferung unter Aufgabe des Grundsatzes der Spezialität nicht bewilligen, es sei denn,

- a) daß der Verfolgte in Abwesenheit auch wegen der anderen Straftat für auslieferungsfähig erklärt worden ist, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden war, sich in dem auf eine solche Erklärung gerichteten Verfahren vertreten zu lassen;
- b) daß der Ausgelieferte nur dann verfolgt, abgeurteilt oder zur Vollstreckung eines Urteils in Haft gehalten wird, wenn er, nachdem er den ersuchenden Staat nach seiner Auslieferung verlassen hatte, freiwillig dorthin zurückgekehrt ist oder wenn er den ersuchenden Staat nicht innerhalb von 60 Tagen verlassen hat, nachdem ihm Gelegenheit dazu gegeben worden ist.

Reservation to Article 15

Article 15 shall be read as if the words "60 days" replaced the words "45 days" in Article 14, paragraph 1 (b).

Vorbehalt zu Artikel 15

Artikel 15 ist so auszulegen, als würden die Worte „45 Tagen“ in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b durch die Worte „60 Tagen“ ersetzt.

Italien

(Bei der Unterzeichnung eingelegter Vorbehalt)

(Übersetzung)

Italy makes the express reservation that it will not grant the extradition of persons wanted for the carrying out of a detention order unless:

L'Italie formule la réserve expresse qu'elle n'accordera pas l'extradition d'individus recherchés aux fins d'exécution de mesures de sûreté, à moins toutefois:

Italien macht den ausdrücklichen Vorbehalt, daß es die Auslieferung von Verfolgten zur Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung nicht bewilligen wird, sofern nicht

(a) all the criteria laid down in Article 25 are fulfilled in each case;

a) que ne soient réunis dans chaque cas tous les critères définis à l'article 25;

a) in jedem Einzelfall alle in Artikel 25 bezeichneten Merkmale vorliegen,

(b) the said detention order is expressly provided for under the criminal law of the requesting Party as being a necessary consequence of an offence.

b) que lesdites mesures ne soient expressément prévues par des dispositions pénales de la Partie requérante comme conséquences nécessaires d'une infraction.

b) die genannten Maßregeln ausdrücklich in den Strafbestimmungen des ersuchenden Staates als notwendige Folgen einer Straftat vorgesehen sind.

Italy declares that it will not, under any circumstances, grant extradition in respect of offences punishable by death under the law of the requesting Party.

L'Italie déclare qu'en aucun cas elle n'accordera l'extradition pour des infractions punies de la peine capitale par la loi de la Partie requérante.

Italien erklärt, daß es in keinem Fall die Auslieferung wegen Straftaten bewilligen wird, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe geahndet werden.

Liechtenstein

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Ad article 1er:

Principalement une extradition n'est accordée par la Principauté de Liechtenstein qu'à la condition que la personne poursuivie pour une infraction soit jugée par les tribunaux ordinaires de l'État requérant. Elle se réserve donc le droit d'accorder l'extradition seulement à condition que l'État requérant donne des assurances jugées suffisantes à cet égard.

Zu Artikel 1:

Eine vom Fürstentum Liechtenstein bewilligte Auslieferung ist grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, daß der Verfolgte durch die ordentlichen Gerichte des ersuchenden Staates abgeurteilt wird. Es behält sich daher das Recht vor, die Auslieferung von einer dahingehenden ausreichenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig zu machen.

Ad article 6, 1er litt. a:

Le Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein déclare que le droit liechtensteinois n'admet pas l'extradition de ressortissants liechtensteinois à l'étranger. Dès qu'ils ont pénétré sur le territoire de la Principauté, ils seront jugés par les autorités liechtensteinoises qui leur appliqueront le droit pénal liechtensteinois (par. 36 du Code pénal) pour les infractions commises à l'étranger, quelles que soient les lois du lieu de perpétration. Est ressortissant au sens de la Convention quiconque possède la nationalité liechtensteinoise.

Zu Artikel 6, Ziffer 1 lit. a:

Die Fürstliche Regierung erklärt, daß das liechtensteinische Recht die Auslieferung liechtensteinischer Staatsangehöriger an das Ausland nicht zuläßt. Bei Betretung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein werden sie ohne Rücksicht auf die Gesetze des Begehungsortes wegen strafbaren Handlungen, die sie im Auslande begangen haben, von den liechtensteinischen Behörden nach dem liechtensteinischen Strafgesetz beurteilt (§ 36 StG). Staatsangehöriger im Sinne dieses Übereinkommens ist nach liechtensteinischer Rechtsauffassung, wer das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt.

Ad article 11:

La Principauté de Liechtenstein se réserve la faculté d'appliquer l'article 11 par analogie lorsque l'État requérant ne donne pas aux autorités liechtensteinoises des assurances jugées suffisantes qu'il n'infligera ni une peine ni une mesure étrangère au droit liechtensteinois ou qui lèse l'intégrité corporelle d'une manière incompatible avec le droit liechtensteinois.

Zu Artikel 11:

Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, Artikel 11 sinngemäß auch anzuwenden, wenn der ersuchende Staat den liechtensteinischen Behörden nicht die ausreichende Zusicherung gibt, daß nicht eine Straftat oder eine Maßnahme angewendet wird, die dem liechtensteinischen Rechte fremd und mit der menschlichen Würde nicht vereinbar ist, oder die körperliche Integrität in einer dem liechtensteinischen Rechte widersprechenden Weise verletzt.

Ad article 21 :

La Principauté de Liechtenstein se réserve la faculté de refuser le transit à travers son territoire même au cas où l'infraction dont la personne poursuivie est inculpée est prévue par l'article 5 de la Convention.

Ad article 23 :

La Principauté de Liechtenstein exige que les demandes et les pièces à produire, rédigées dans une langue autre que l'allemand, soient munies d'une traduction en cette langue.

Niederlande**I. (Bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung)**

Eu égard à l'égalité qui existe du point de vue du droit public entre les Pays-Bas, le Surinam et les Antilles néerlandaises, le terme «territoires métropolitains», utilisé au paragraphe 1 de l'article 27 de la présente Convention, perd son sens initial en ce qui concerne le Royaume des Pays-Bas et sera en conséquence, en ce qui a trait au Royaume, considéré comme signifiant «territoire en Europe».

II. (Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)**1. Réserves****à l'article 1 de la Convention**

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de ne pas accorder l'extradition demandée aux fins d'exécution d'un jugement rendu par défaut contre lequel aucune voie de recours n'est plus ouverte, si cette extradition pouvait avoir pour effet de faire subir une peine à la personne réclamée, sans que celle-ci ait été mise à même d'exercer les droits de la défense visés au paragraphe 3, littéra (c), de l'article 6 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, conclue à Rome le 4 novembre 1950.

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de refuser l'extradition pour des raisons humanitaires si les conséquences pour la personne réclamée en étaient particulièrement dures, notamment en raison de sa jeunesse ou de son âge avancé ou de son état de santé;

à l'article 7 de la Convention

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de ne pas accorder l'extradition lorsque, conformément au paragraphe 2 de l'article 7, l'État requérant serait autorisé à refuser l'extradition dans des cas semblables.

à l'article 9 de la Convention

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accordera pas l'extradition s'il lui est apparu que la personne réclamée, en ce qui concerne l'infraction pour laquelle son extradition est demandée, a été jugée définitivement par les autorités compétentes d'un État tiers et que, en cas de condamnation pour ce fait, le condamné subit sa peine, l'a déjà subie ou en a été dispensé.

Zu Artikel 21 :

Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die Durchlieferung auch dann abzulehnen, wenn die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung unter Artikel 5 des Übereinkommens fällt.

Zu Artikel 23 :

Das Fürstentum Liechtenstein verlangt, daß Auslieferungssuchen und deren Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen sind.

(Übersetzung)

In Anbetracht der im öffentlichen Recht zwischen den Niederlanden, Surinam und den Niederländischen Antillen bestehenden Gleichheit hat der in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens verwendete Begriff „Mutterland“ in bezug auf das Königreich der Niederlande seinen ursprünglichen Sinn verloren und ist daher, was das Königreich betrifft, in der Bedeutung „Hoheitsgebiet in Europa“ zu verstehen.

1. Vorbehalte**zu Artikel 1 des Übereinkommens**

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, eine zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils verlangte Auslieferung nicht zu bewilligen, wenn gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann und die Auslieferung zur Folge haben könnte, daß gegen den Verfolgten eine Strafe vollstreckt wird, ohne daß er die Möglichkeit hatte, die Verteidigungsrechte auszuüben, die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der am 4. November 1950 in Rom geschlossenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeführt sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, die Auslieferung aus humanitären Gründen abzulehnen, wenn sie für den Verfolgten besonders schwerwiegende Folgen, vor allem wegen seiner Jugend, seines fortgeschrittenen Alters oder seines Gesundheitszustands, haben könnte.

zu Artikel 7 des Übereinkommens

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, die Auslieferung nicht zu bewilligen, wenn der ersuchende Staat berechtigt wäre, die Auslieferung in ähnlichen Fällen auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 abzulehnen.

zu Artikel 9 des Übereinkommens

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird die Auslieferung nicht bewilligen, wenn sie zu der Auffassung gelangt ist, daß der Verfolgte wegen der Straftat derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden eines dritten Staates rechtskräftig abgeurteilt worden ist und daß im Fall der Verurteilung wegen dieser Straftat er seine Strafe verbüßt, sie bereits verbüßt hat oder sie ihm erlassen worden ist.

à l'article 28

En raison du régime particulier entre les pays du Benelux, le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accepte pas les paragraphes 1 et 2 de l'article 28 en ce qui concerne ses rapports avec le Royaume de Belgique et le Grand Duché de Luxembourg.

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de déroger à ces dispositions en ce qui concerne ses rapports avec les autres États membres de la Communauté Économique Européenne.

2. Déclarations

aux articles 6 et 21 de la Convention

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accordera ni l'extradition, ni le transit de ses nationaux. En ce qui concerne les Pays-Bas, il faut entendre par «ressortissants» au sens de la présente Convention, les personnes possédant la nationalité néerlandaise, ainsi que les étrangers qui se sont intégrés dans la communauté néerlandaise, pour autant qu'ils puissent être poursuivis aux Pays-Bas pour le fait pour lequel l'extradition est demandée.

à l'article 19 de la Convention

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accordera l'extradition temporaire, visée au paragraphe 2 de l'article 19, que s'il s'agit d'une personne qui subit une peine sur son territoire et si des circonstances particulières l'exigent.

au paragraphe 5 de l'article 21 de la Convention

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de n'accorder le transit qu'aux mêmes conditions que celles de l'extradition.

Norwegen

(Bei der Unterzeichnung eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Article 1

Extradition may be refused on humanitarian grounds if surrender is likely to have consequences of an exceptional gravity for the person claimed, particularly by reason of his age, state of health or other personal circumstances.

Article 2, paragraph 1

Under the terms of the Norwegian extradition law of 13 June 1908, paragraph 2, Norway is in a position to grant extradition only in respect of offences which under the Norwegian Criminal Code are punishable, or would have been punishable, by imprisonment for more than one year.

Article 3, paragraph 3

Under the terms of the Norwegian extradition law, paragraph 3, extradition for the taking or attempted taking of the life of a Head of State or a member of his family may not be granted if the offence has been committed in connection with another offence which has a political character.

zu Artikel 28

Wegen der Sonderregelung zwischen den Benelux-Ländern nimmt die Regierung des Königreichs der Niederlande hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Königreich Belgien und zum Großherzogtum Luxemburg Artikel 28 Absätze 1 und 2 nicht an.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von diesen Bestimmungen abzuweichen.

2. Erklärungen

zu den Artikeln 6 und 21 des Übereinkommens

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird weder die Auslieferung noch die Durchlieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen bewilligen. Hinsichtlich der Niederlande sind unter „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Übereinkommens diejenigen Personen zu verstehen, welche die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Ausländer, die sich in die niederländische Gemeinschaft eingefügt haben, soweit sie in den Niederlanden wegen der Handlung strafrechtlich verfolgt werden können, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

zu Artikel 19 des Übereinkommens

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene vorübergehende Auslieferung nur dann bewilligen, wenn es sich um eine Person handelt, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Strafe verbüßt, und wenn besondere Umstände es erfordern.

zu Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, die Durchlieferung nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen zu bewilligen.

(Übersetzung)

Artikel 1

Die Auslieferung kann aus humanitären Gründen abgelehnt werden, wenn die Übergabe für den Verfolgten besonders schwerwiegende Folgen, vor allem wegen seines Alters, seines Gesundheitszustands oder anderer Umstände persönlicher Art, haben könnte.

Artikel 2 Absatz 1

Nach § 2 des norwegischen Auslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1908 kann Norwegen die Auslieferung nur wegen Straftaten bewilligen, die nach dem norwegischen Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden oder geahndet worden wären.

Artikel 3 Absatz 3

Nach § 3 des norwegischen Auslieferungsgesetzes kann die Auslieferung nicht wegen eines Angriffs auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie bewilligt werden, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer anderen Straftat politischen Charakters begangen worden ist.

Article 4

In regard to offences which under Norwegian law would have been considered as military offences, extradition is only punishable, under the terms of paragraph 2 of the Norwegian extradition law, if the offence, stripped of its military elements, would have constituted an extraditable offence, and on condition that the extradited person shall not be more severely punished than by the maximum penalty provided for the corresponding offence in the ordinary criminal code.

Article 6, paragraph 1 (b)

As far as Norway is concerned, the term "national" shall include both nationals and residents of Norway. The term shall also include nationals and residents of Denmark, Finland, Iceland or Sweden, if extradition is requested by States other than those mentioned.

Article 12

The Norwegian authorities reserve the right to require the requesting Party to produce prima facie evidence to the effect that the person claimed has committed the offence for which extradition is requested. The request may be refused if the evidence is found to be insufficient.

The Norwegian Government also stated that it "may wish to limit the field of application of the Convention in accordance with the provision of Article 28, paragraph 4, if the Nordic countries adopt uniform extradition laws in accordance with a project now under discussion".

Osterreich

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

| Declarations | Déclarations | Erklärungen |
|---|--|--|
| <p>To Article 2 (2)</p> <p>Austria will grant extradition also under the conditions mentioned in Article 2, paragraph 2.</p> | <p>Au paragraphe 2 de l'article 2</p> <p>L'Autriche accordera l'extradition également dans les conditions de l'article 2, paragraphe 2.</p> | <p>Zu Artikel 2 Absatz 2</p> <p>Osterreich wird die Auslieferung auch unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 bewilligen.</p> |
| <p>To Article 6 (1) (c)</p> <p>Austria will regard the time of surrender of the person claimed as decisive for the determination of nationality.</p> | <p>À l'alinéa (c) du paragraphe 1 de l'article 6</p> <p>L'Autriche considérera comme décisif, quant à l'appréciation de la nationalité, le moment de la remise de l'individu réclamé.</p> | <p>Zu Artikel 6 Absatz 1 lit. c</p> <p>Osterreich wird den Zeitpunkt der Übergabe als für die Beurteilung der Eigenschaft als Staatsangehöriger maßgebend betrachten.</p> |
| <p>To Articles 7 and 8</p> <p>Austria will only grant extradition of a person for an offence which, according to Austrian law, is under Austrian jurisdiction, in so far as that person will be extradited for another offence and as the condemnation of that person by the judicial authorities of the requesting State for all offences is in the interest of ascertaining the truth or useful by reason of fixing of the penalty and execution of the sentence.</p> | <p>Aux articles 7 et 8</p> <p>L'Autriche n'accordera l'extradition d'un individu pour une infraction tombant, selon la loi autrichienne, sous la juridiction autrichienne, que pour autant que cet individu est extradé à cause d'une autre infraction et que son jugement pour toutes les infractions par les autorités judiciaires de l'État requérant, est dans l'intérêt de la découverte de la vérité ou est opportun pour des raisons afférentes à la fixation de la peine et à l'exécution de celle-ci.</p> | <p>Zu Artikel 7 und 8</p> <p>Osterreich wird die Auslieferung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, nur bewilligen, wenn diese Person wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und ihre Aburteilung wegen aller strafbaren Handlungen durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung und des Strafvollzuges zweckmäßig ist.</p> |

Artikel 4

Wegen Straftaten, die nach norwegischem Recht als militärische Straftaten gelten würden, kann die Auslieferung nach § 2 des norwegischen Auslieferungsgesetzes nur dann bewilligt werden, wenn die Straftat ohne ihren militärischen Charakter eine auslieferungsfähige Straftat darstellen würde und der Ausgelieferte nicht härter bestraft wird als mit der für die entsprechende Straftat im allgemeinen Strafgesetzbuch vorgesehenen Höchststrafe.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

Was Norwegen betrifft, so umfaßt der Begriff „Staatsangehöriger“ sowohl norwegische Staatsangehörige als auch in Norwegen ansässige Personen. Der Begriff umfaßt ferner die Staatsangehörigen Dänemarks, Finnlands, Islands und Schwedens sowie die in den genannten Staaten ansässigen Personen, wenn von anderen als diesen Staaten um Auslieferung ersucht wird.

Artikel 12

Die norwegischen Behörden behalten sich das Recht vor, vom ersuchenden Staat die Beibringung glaubhafter Beweise dafür zu verlangen, daß der Verfolgte die Straftat begangen hat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die Beweise unzureichend erscheinen.

Die norwegische Regierung erklärte ferner, daß sie „gegebenenfalls wünschen wird, den Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Artikel 28 Absatz 4*) einzuschränken, falls die nordischen Länder entsprechend einem zur Zeit in Beratung befindlichen Entwurf einheitliche Auslieferungsgesetze annehmen“.

*) Es müßte richtig „Absatz 3“ heißen.

To Article 9

Austria will grant extradition if the person claimed was acquitted only for lack of Austrian jurisdiction, or if, only for this reason, criminal proceedings against this person have not been instituted or if instituted criminal proceedings were terminated.

À l'article 9

L'Autriche accordera l'extradition lorsque l'individu réclamé n'a été acquitté que parce que la juridiction autrichienne n'est pas donnée ou lorsque, uniquement pour la même raison, soit aucune poursuite n'a été engagée contre cet individu, soit il est mis fin aux poursuites déjà engagées.

Zu Artikel 9

Osterreich wird die Auslieferung bewilligen, wenn die verlangte Person nur wegen des Mangels der österreichischen Gerichtsbarkeit freigesprochen worden ist, oder nur aus diesem Grunde gegen sie kein Strafverfahren eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt worden ist.

To Article 16 (2)

In case of a request for provisional arrest Austria also requires a short statement of the facts the person claimed is charged with.

Au paragraphe 2
de l'article 16

Au cas d'une requête d'arrestation provisoire, l'Autriche exige également un bref exposé des faits mis à charge de l'individu réclamé.

Zu Artikel 16 Absatz 2

Osterreich verlangt bei Ersuchen um vorläufige Verhaftung auch eine kurze Darstellung des der verlangten Person zur Last gelegten Sachverhalts.

To Article 21 (2)

In any case Austria will refuse transit of Austrian nationals.

Au paragraphe 2
de l'article 21

L'Autriche refusera dans tous les cas le transit de ressortissants autrichiens.

Zu Artikel 21 Absatz 2

Osterreich wird die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger in jedem Fall ablehnen.

To Article 21 (5)

Austria will also refuse transit because of fiscal offences in the sense of Article 5 and because of the offences mentioned in the reservation to Article 5. Transit for offences punishable, under the law of the requesting Party, by death or by a sentence incompatible with the requirements of humanity and human dignity, will be granted under the conditions governing the extradition for such offences.

Au paragraphe 5
de l'article 21

L'Autriche refusera le transit également pour les infractions fiscales au sens de l'article 5 de la Convention ainsi que pour les infractions citées dans la réserve à l'article 5. Le transit pour les infractions qui, selon la loi de l'État requérant, sont passibles de la peine de mort ou d'une peine incompatible avec les postulats d'humanité et de dignité humaine sera accordé dans les conditions régissant l'extradition pour de telles infractions.

Zu Artikel 21 Absatz 5

Osterreich wird die Durchlieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens sowie wegen der in dem Vorbehalt zu Artikel 5 bezeichneten strafbaren Handlungen ablehnen. Die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, wird unter den für die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen maßgebenden Bedingungen bewilligt werden.

Reservations

Réerves

Vorbehalte

To Article 1

Austria will not grant extradition if the person claimed is to be brought before a special court or if the extradition should lead to the execution of a sentence or a detention order inflicted by such a court.

À l'article 1^{er}

L'Autriche n'accordera pas l'extradition lorsque l'individu réclamé doit être traduit devant un tribunal d'exception ou lorsque l'extradition doit servir à l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté ou de rééducation infligées par un tel tribunal.

Zu Artikel 1

Osterreich wird die Auslieferung nicht bewilligen, wenn die verlangte Person vor ein Ausnahmegericht gestellt würde oder wenn die Auslieferung der Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe oder Maßnahme der Sicherung und Besserung dienen soll.

To Article 5

Austria will further grant extradition for offences which are exclusively contraventions against regulations concerning monopolies or the export, import, transit and rationing of goods only under the conditions mentioned in Article 5.

À l'article 5

L'extradition pour des infractions qui consistent exclusivement en contraventions aux réglementations sur les monopoles ou sur l'exportation, l'importation ou le transit ainsi que sur le rationnement de marchandises, ne sera aussi accordée par l'Autriche que dans les conditions de l'article 5.

Zu Artikel 5

Osterreich wird auch die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder von Vorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren bestehen, nur unter den Voraussetzungen des Artikels 5 bewilligen.

To Article 11

Austria will refuse extradition requested in order to carry out death-penalty. Extradition for an offence

À l'article 11

L'Autriche refusera l'extradition aux fins de l'exécution de la peine de mort. L'extradition aux fins de poursuites

Zu Artikel 11

Osterreich wird die Auslieferung zur Vollstreckung der Todesstrafe ablehnen. Die Auslieferung zur Strafver-

punishable by the death under the law of the requesting Party will only be granted if the requesting State accepts the condition that a death-penalty will not be pronounced. Austria will apply the same principles in the case of sentences which are incompatible with the requirements of humanity and human dignity.

relatives à une infraction passible de la peine de mort selon la loi de l'État requérant ne sera accordée que si l'État requérant accepte la condition qu'une peine de mort ne sera pas prononcée. L'Autriche appliquera le même principe dans le cas de peines qui seraient incompatibles avec les postulats d'humanité et de dignité humaine.

folgung wegen einer Handlung, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist, wird nur bewilligt werden, wenn der ersuchende Staat die Bedingung annimmt, daß eine Todesstrafe nicht ausgesprochen wird. Österreich wird die gleichen Grundsätze auch im Falle von Strafen anwenden, die mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbar sind.

Schweden

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

(Übersetzung)

1. Déclarations faites

a) sur l'article 6 :

Au sens de la présente Convention, le terme «ressortissants» désigne, outre les sujets suédois, les étrangers domiciliés en Suède, les ressortissants du Danemark, de la Finlande, de l'Islande et de la Norvège, ainsi que les étrangers domiciliés dans ces États;

b) sur l'article 21 :

Le transit demandé ne sera accordé qu'aux mêmes conditions que l'extradition, compte tenu des circonstances liées au cas individuel.

2. Réserves faites

a) à l'article premier :

La Suède se réserve le droit de stipuler en accordant l'extradition que l'extradé ne pourra pas être appelé à comparaître devant un tribunal qui n'est habilité à connaître des infractions de la nature envisagée qu'à titre provisoire ou dans des circonstances particulières exceptionnelles, ainsi que celui de refuser l'extradition aux fins d'exécution d'une peine prononcée par un tel tribunal d'exception.

La Suède se réserve le droit de refuser l'extradition dans des cas particuliers si cette mesure, en raison de l'âge, de l'état de santé ou de toute autre condition liée à la personne visée, et compte tenu également de la nature de l'infraction et des intérêts de l'État requérant, est manifestement inconciliable avec les devoirs humanitaires;

b) à l'article 2 :

L'extradition d'un individu qui n'a pas encore été jugé définitivement pour le fait incriminé à raison duquel l'extradition est demandée, ne sera accordée que si ledit fait correspond à un délit frappé par la loi suédoise d'une peine d'emprisonnement excédant un an;

c) à l'article 3 :

La Suède se réserve le droit de considérer d'après les circonstances liées au cas envisagé l'infraction mentionnée au paragraphe 3 du présent article comme infraction politique;

1. Erklärungen

a) zu Artikel 6 :

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“ außer den schwedischen Staatsangehörigen auch die in Schweden wohnhaften Ausländer, die Staatsangehörigen Dänemarks, Finnlands, Islands und Norwegens sowie die in diesen Staaten wohnhaften Ausländer.

b) zu Artikel 21 :

Eine verlangte Durchlieferung wird nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen bewilligt, jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

2. Vorbehalte

a) zu Artikel 1 :

Schweden behält sich das Recht vor, bei Bewilligung der Auslieferung zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht vor ein Gericht gestellt werden darf, das nur vorläufig oder unter außergewöhnlichen Umständen zur Entscheidung über Straftaten der in Betracht gezogenen Art berechtigt ist, sowie das Recht, die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Sondergericht verhängten Strafe abzulehnen.

Schweden behält sich das Recht vor, die Auslieferung in besonderen Fällen abzulehnen, wenn diese Maßnahme wegen des Alters, des Gesundheitszustands oder eines anderen die betreffende Person berührenden Umstands unter Berücksichtigung der Art der Straftat und der Interessen des ersuchenden Staates mit den Pflichten der Menschlichkeit offensichtlich unvereinbar ist.

b) zu Artikel 2 :

Die Auslieferung einer Person, die wegen der Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, noch nicht rechtskräftig abgeurteilt worden ist, wird nur bewilligt, wenn die betreffende Tat einer Straftat entspricht, die nach schwedischem Recht mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr geahndet wird.

c) zu Artikel 3 :

Schweden behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichnete Straftat als politische Straftat anzusehen.

d) à l'article 4 :

Si l'infraction militaire comporte également une infraction à raison de laquelle l'extradition a été accordée, la Suède se réserve le droit de stipuler que l'extradé ne pourra pas subir de peine infligée en application de dispositions relatives aux infractions commises par les militaires;

e) à l'article 12 :

Encore que la sentence prononcée ou le mandat d'arrêt décerné par un tribunal ou un juge dans un État Partie à la Convention soient généralement acceptés, la Suède se réserve le droit de refuser l'extradition requise s'il ressort de l'examen du cas envisagé que la sentence ou le mandat d'arrêt sont manifestement mal fondés;

f) à l'article 18 :

Si l'individu dont l'extradition a été accordée n'a pas été reçu à la date fixée par l'État requérant, la Suède se réserve le droit d'annuler immédiatement la mesure privative de liberté dont il faisait l'objet.

Schweiz

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Ad article premier :

Le Conseil fédéral suisse déclare que toute extradition accordée par la Suisse est soumise à la condition que le prévenu ne soit pas déféré à un tribunal d'exception. En conséquence, il se réserve le droit de refuser l'extradition:

- (a) Si la possibilité existe que le prévenu, en cas d'extradition, soit déféré à un tribunal d'exception et si l'État requérant ne donne pas des assurances estimées suffisantes que le jugement sera rendu par un tribunal auquel les prescriptions d'organisation judiciaire attribuent d'une manière générale la compétence de prononcer en matière pénale;
- (b) Si elle doit servir à l'exécution d'une peine prononcée par un tribunal d'exception.

Ad article 2, paragraphe 1 :

Eu égard aux conditions fixées en droit suisse pour l'extradition, la Suisse se réserve le droit de refuser l'extradition lorsque le fait mis à la charge de la personne recherchée ne réunit pas les éléments constitutifs d'une des infractions définies dans la liste déposée, en annexe à cette déclaration, auprès du Secrétariat Général du Conseil de l'Europe.

Ad article 2, paragraphe 2 :

Le Conseil fédéral suisse déclare que la réserve faite au sujet de l'article 2, paragraphe 1, n'empêche pas la Suisse, lorsqu'une extradition est ou a été accordée pour un crime ou un délit à raison duquel celle-ci est autorisée par la loi suisse, d'en étendre les effets à tout autre fait punissable selon une disposition de droit commun de la législation suisse.

d) zu Artikel 4 :

Umfaßt die militärische Straftat auch eine Straftat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, so behält sich Schweden das Recht vor, zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht mit einer Strafe auf Grund von Bestimmungen belegt werden darf, die sich auf von Militärpersonen begangene Straftaten beziehen.

e) zu Artikel 12 :

Wenn auch Urteile oder Haftbefehle, die in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens von einem Gericht oder Richter gefällt oder erlassen werden, im allgemeinen anerkannt werden, behält sich Schweden das Recht vor, die verlangte Auslieferung abzulehnen, wenn eine Prüfung des betreffenden Falles ergibt, daß das Urteil oder der Haftbefehl offensichtlich schlecht begründet ist.

f) zu Artikel 18 :

Ist die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, an dem festgesetzten Zeitpunkt nicht vom ersuchenden Staat übernommen worden, so behält sich Schweden das Recht vor, die der betreffenden Person auferlegte Maßnahme der Freiheitsentziehung sofort aufzuheben.

Zu Artikel 1 :

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß die von der Schweiz bewilligten Auslieferungen stets an die Bedingung geknüpft sind, daß der Verfolgte nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf. Demzufolge behält sich die Schweiz das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen

- a) wenn die Möglichkeit besteht, daß der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung vor ein Ausnahmegericht gestellt würde, und der ersuchende Staat nicht eine als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, daß die Beurteilung durch ein Gericht erfolgt, das nach den Vorschriften der Gerichtsorganisation allgemein für die Rechtsprechung in Strafsachen zuständig ist;
- b) wenn sie der Vollstreckung einer von einem Ausnahmegericht verhängten Strafe dienen soll.

Zu Artikel 2, Ziffer 1 :

In Berücksichtigung der durch das schweizerische Recht für die Auslieferung festgelegten Bedingungen behält sich die Schweiz das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn die dem Verfolgten zur Last gelegte Handlung nicht die Merkmale einer der strafbaren Handlungen umfaßt, die in der als Anhang zu dieser Erklärung bezeichneten und beim Generalsekretariat des Europarates hinterlegten Liste umschrieben sind.

Zu Artikel 2, Ziffer 2 :

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß der zu Artikel 2, Ziffer 1 gemachte Vorbehalt die Schweiz nicht hindert, eine wegen eines Verbrechens oder Vergehens, für das das schweizerische Recht die Auslieferung zuläßt, zu bewilligende oder bereits bewilligte Auslieferung auf jede andere Handlung auszudehnen, die nach einer gemeinrechtlichen Bestimmung des schweizerischen Rechts strafbar ist.

Ad article 3, paragraphe 3 :

En dérogation à l'article 3, paragraphe 3, de la Convention, la Suisse se réserve le droit de refuser aussi l'extradition en se fondant sur l'article 3, paragraphe 1, lorsque celle-ci est demandée pour attentat à la vie d'un chef d'État ou d'un membre de sa famille.

Ad article 6 :

Le Conseil fédéral suisse déclare que le droit suisse n'autorise pas l'extradition de ressortissants suisses. Les infractions commises hors de Suisse et réprimées selon la loi suisse en tant que crimes ou délits, peuvent être poursuivies et jugées par les autorités suisses si les conditions légales sont remplies,

- lorsqu'elles ont été commises contre des Suisses (art. 5 du Code pénal suisse);
- lorsque d'après le droit suisse elles pourraient donner lieu à extradition et qu'elles ont été commises par un Suisse (art. 6 du Code pénal suisse; art. 16 de la loi fédérale du 14 mars 1958 sur la responsabilité de la Confédération, des membres de ses autorités et de ses fonctionnaires);
- lorsqu'elles ont été commises à bord d'un navire suisse ou d'un aéronef suisse (art. 4 de la loi fédérale du 23 septembre 1953 sur la navigation maritime sous pavillon suisse; art. 97 de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur la navigation aérienne).

Ad articles 7 et 8 :

Le Conseil fédéral suisse déclare que, compte tenu de la réglementation en vigueur en droit suisse, l'extradition ne peut être accordée pour une infraction commise sur territoire suisse ou en un lieu assimilé à ce territoire, qu'en application de l'article 2, paragraphe 2, c'est-à-dire lorsque la personne réclamée est de toute façon extradée à l'État requérant à raison d'autres faits non soumis à la juridiction suisse et qu'il apparaît indiqué, notamment en vue de favoriser son reclassement social, de la juger au cours d'une seule et même procédure pour toutes les infractions mises à sa charge.

Ad article 9 :

- (a) La Suisse se réserve le droit de refuser également l'extradition, en dérogation à l'article 9, lorsque les décisions motivant le refus de l'extradition en vertu de cette disposition ont été rendues dans un État tiers sur le territoire duquel l'infraction a été commise;
- (b) La Suisse se réserve en outre le droit d'accorder l'extradition, contrairement à l'article 9, 1^{ère} phrase, de la Convention, lorsqu'elle l'a accordée pour d'autres infractions et que l'État requérant a démontré que des faits ou moyens de preuve nouveaux parvenus à sa connaissance justifient une révision de la décision motivant le refus de l'extradition d'après cet article, ou lorsque la personne recherchée n'a pas subi tout ou partie de la peine ou de la mesure prononcée contre elle par cette décision.

Ad article 11 :

La Suisse se réserve le droit d'appliquer l'article 11, par analogie, également dans les cas où le droit de la partie requérante prévoit que le prévenu peut, à raison

Zu Artikel 3, Ziffer 3 :

Die Schweiz behält sich das Recht vor, abweichend von Artikel 3, Ziffer 3 des Übereinkommens die Auslieferung gemäß Artikel 3, Ziffer 1 auch dann abzulehnen, wenn sie verlangt wird wegen eines Angriffs auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitgliedes seiner Familie.

Zu Artikel 6 :

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß das schweizerische Recht die Auslieferung von Schweizerbürgern nicht zuläßt. Außerhalb der Schweiz begangene, nach schweizerischem Recht als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den schweizerischen Behörden verfolgt und geahndet werden,

- wenn sie gegen Schweizerbürger verübt worden sind (Art. 5 des Strafgesetzbuches),
- wenn das schweizerische Recht dafür die Auslieferung zulassen würde und der Täter Schweizerbürger ist (Art. 6 des Strafgesetzbuches, Art. 16 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder),
- wenn sie an Bord eines schweizerischen Seeschiffs oder Luftfahrzeuges verübt worden sind (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge; Art. 97 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt).

Zu Artikel 7 und 8 :

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß in Berücksichtigung der durch das schweizerische Recht getroffenen Regelung die Auslieferung wegen einer auf schweizerischem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangenen strafbaren Handlung nur in Anwendung von Artikel 2, Ziffer 2 des Übereinkommens bewilligt werden kann, d. h. wenn der Verfolgte ohnehin wegen anderer, der schweizerischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Handlungen ausgeliefert wird und die einheitliche Aburteilung aller ihm zur Last liegenden Straftaten vor allem im Interesse seiner Resozialisierung angezeigt erscheint.

Zu Artikel 9 :

- a) Die Schweiz behält sich das Recht vor, abweichend von Artikel 9 die Auslieferung des Verfolgten auch dann abzulehnen, wenn die nach dieser Bestimmung die Ablehnung der Auslieferung begründenden Entscheidungen in einem dritten Staat ergangen sind und es sich dabei um den Staat handelt, auf dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.
- b) Die Schweiz behält sich ferner das Recht vor, entgegen Artikel 9, Satz 1 des Übereinkommens die Auslieferung zu bewilligen, wenn diese wegen anderer strafbarer Handlungen bewilligt worden ist und der ersuchende Staat dargetan hat, daß ihm neu bekanntgewordene Tatsachen oder Beweise eine Revision der nach Artikel 9 die Ablehnung der Auslieferung begründenden Entscheidung rechtfertigen, oder wenn der Verfolgte die in dieser Entscheidung gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme ganz oder teilweise nicht verbüßt hat.

Zu Artikel 11 :

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 11 sinngemäß auch anzuwenden in Fällen, in denen das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht, daß der Ver-

du fait donnant lieu à l'extradition, être astreint à subir une peine portant atteinte à son intégrité corporelle ou être soumis contre son gré à une mesure de cette nature.

Ad article 14, paragraphe 1, lettre b:

Le Conseil fédéral suisse déclare que les autorités suisses considèrent l'élargissement comme définitif au sens de l'article 14 de la Convention, s'il permet à la personne extradée de circuler librement sans violer les règles de conduite et autres conditions imposées par l'autorité compétente. De l'avis des autorités suisses, l'extradé est toujours censé avoir la possibilité de quitter le territoire d'un État au sens de cette disposition lorsque ni une maladie ni quelque autre restriction réelle de sa liberté de mouvement ne l'empêche en fait de s'en aller.

Ad article 16, paragraphe 2:

La Suisse demande que toute requête qui lui est adressée selon l'article 16, paragraphe 2, contienne une brève description des faits mis à la charge de la personne recherchée, y compris les indications essentielles permettant d'apprécier le caractère de l'infraction au regard du droit d'extradition.

Ad article 21:

La Suisse se réserve le droit de ne pas autoriser non plus le transit lorsque le fait mis à la charge de la personne recherchée tombe sous le coup de l'article 5 de la Convention ou constitue une violation de prescriptions restreignant le commerce de marchandises ou instituant une réglementation du marché.

Ad article 23:

La Suisse demande que les requêtes en matière d'extradition adressées à ses autorités ainsi que leurs annexes soient munies d'une traduction en langue allemande, française ou italienne, si elles ne sont pas rédigées dans l'une de ces langues.

Liste des infractions pour lesquelles le droit suisse autorise l'extradition

(Annexe à la réserve formulée au sujet de l'article 2, paragraphe 1, de la Convention européenne d'extradition)

La loi fédérale du 22 janvier 1892 sur l'extradition aux États étrangers, dispose à son article 3, que les faits suivants, y compris la tentative et la participation, peuvent donner lieu à extradition s'ils constituent une infraction de droit commun et sont punissables tant selon la loi du lieu de refuge que selon celle de l'État requérant:

I. Délits (1) contre les personnes

1. Assassinat, meurtre, homicide involontaire;
2. Infanticide et avortement;
3. Exposition, délaissement d'enfants ou de personne sans défense;
4. Blessures ayant occasionné la mort ou une infirmité durable, ou une incapacité de travail de plus de 20 jours; participation à une rixe ayant eu des conséquences de cette nature;

folgte wegen der zur Auslieferung Anlaß gebenden Handlung einer Strafe, die seine körperliche Integrität beeinträchtigt, oder gegen seinen Willen einer Maßnahme dieser Art unterworfen werden kann.

Zu Artikel 14, Ziffer 1, Buchstabe b:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß die schweizerischen Behörden die Freilassung als endgültig im Sinne von Artikel 14 des Übereinkommens ansehen, wenn sie dem Ausgelieferten erlaubt, sich frei zu bewegen, ohne dadurch die von der zuständigen Stelle getroffenen Anordnungen zu verletzen. Die Möglichkeit, das Hoheitsgebiet eines Staats zu verlassen, besteht im Sinne dieser Bestimmung nach schweizerischer Auffassung stets dann, wenn weder Krankheit noch sonstige wirkliche Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit den Ausgelieferten daran tatsächlich hindern.

Zu Artikel 16, Ziffer 2:

Die Schweiz verlangt, daß an sie gerichtete Ersuchen nach Artikel 16, Ziffer 2 eine kurze Beschreibung des dem Verfolgten zur Last liegenden Sachverhalts mit den für die auslieferungsrechtliche Beurteilung der Tat wesentlichen Angaben enthalten müssen.

Zu Artikel 21:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Durchlieferung auch dann nicht zu bewilligen, wenn die dem Verfolgten zur Last liegende strafbare Handlung unter Artikel 5 des Übereinkommens fällt oder eine Verletzung von Vorschriften über die Beschränkung des Handels mit oder über die Bewirtschaftung von Gütern darstellt.

Zu Artikel 23:

Die Schweiz verlangt, daß an sie gerichtete Auslieferungersuchen und deren Unterlagen, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu versehen sind.

Liste der strafbaren Handlungen, für die nach schweizerischem Recht die Auslieferung zulässig ist

(Anhang zu dem zu Art. 2, Ziff. 1 unter Buchstabe a des Europäischen Auslieferungs-Übereinkommens erklärten Vorbehalt)

Das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland erklärt in Artikel 3 die Bewilligung der Auslieferung für zulässig für folgende Handlungen und Unterlassungen, Versuch und Teilnahme eingeschlossen, wenn sie sowohl nach dem Recht des Zufluchtsorts als dem des ersuchenden Staats strafbar sind und den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens erfüllen:

I. Delikte gegen Leib und Leben

1. Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung;
2. Kindsmord und Abtreibung;
3. Aussetzung und bösliches Verlassen von Kindern und hilflosen Personen;
4. Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Teilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgang;

5. Mauvais traitements de la part des enfants sur leurs parents; mauvais traitements habituels exercés sur des enfants par les parents ou par les personnes sous l'autorité desquelles ils sont placés.

II. Délits (1) contre la liberté des personnes et les droits de famille

6. Rapt de personnes adultes et d'enfants;
7. Séquestration de personnes;
8. Enlèvement de mineurs;
9. Violation du domicile commise avec circonstances aggravantes;
10. Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés;
11. Altération ou suppression d'état civil.

III. Délits (1) contre les mœurs

12. Viol, attentat à la pudeur commis avec violence, ou sur une personne sans défense ou privée de ses facultés mentales;
13. Actes immoraux commis sur des enfants ou sur une personne quelconque par celui à qui elle est confiée;
14. Corruption de mineurs par les parents, le tuteur ou toute autre personne chargée de leur surveillance;
15. Proxénétisme professionnel; traite des femmes et des enfants;
16. Actes d'immoralité causant un scandale public;
17. Inceste;
18. Bigamie.

IV. Délits (1) contre la propriété

19. Brigandage (piraterie), extorsion, vol, recel;
20. Détournement (soustraction frauduleuse) et abus de confiance;
21. Dommages causés volontairement à la propriété;
22. Escroquerie, banqueroute frauduleuse et fraude commise en matière de faillite ou de saisie.

V. Délits (1) contre la foi publique

23. Contrefaçon ou falsification de monnaies ou de papier-monnaie ou d'estampilles représentant une valeur (timbres-poste, etc.), de billets de banque, d'obligations, d'actions et d'autres titres émis par l'État, par des corporations, des sociétés ou des particuliers; introduction, émission, mise en circulation de tels objets contrefaits ou falsifiés, avec intention frauduleuse;
24. Contrefaçon ou falsification de sceaux, poinçons, timbres ou clichés; usage frauduleux ou abus de sceaux, timbres, poinçons ou clichés contrefaits ou authentiques;
25. Faux en écritures (falsification et contrefaçon de documents); usage de faux (usage frauduleux de documents contrefaits ou falsifiés), soustraction de documents, abus d'un blanc-seing;
26. Déplacement de bornes.

VI. Délits (1) constituant un danger public

27. Incendie, emploi abusif de matières explosibles, inondation, avec intention ou par négligence ou imprudence;

5. Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Mißhandlung der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte

6. Menschenraub und Kinderraub;
7. widerrechtliches Gefangenhaltens;
8. Entführung von Minderjährigen;
9. Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
10. Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigentum;
11. Veränderung oder Unterdrückung des Zivilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit

12. Notzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit; Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
13. Unsittlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen;
14. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
15. gewerbsmäßige Kuppelei, Frauen- und Kinderhandel;
16. unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Argernis erregen;
17. Blutschande;
18. Bigamie.

IV. Delikte gegen das Vermögen

19. Raub, (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
20. Unterschlagung und Vertrauensmißbrauch;
21. vorsätzliche Eigentumsbeschädigung;
22. Betrug, betrügerlicher Bankrott und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treu und Glauben

23. Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld oder Wertzeichen (Postmarken usw.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und anderen vom Staate, durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werttiteln, Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen der gefälschten oder verfälschten Gegenstände in betrügerischer Absicht;
24. Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Klischees, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Mißbrauch echter Siegel, Stempel, Marken, Klischees;
25. Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Mißbrauch eines Blankettes;
26. Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte

27. Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Überschwemmung, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit;

28. Destruction ou dégradation, volontaire ou par négligence ou imprudence, des chemins de fer, des bateaux à vapeur, postes, appareils et conduites électriques (télégraphes, téléphones) et la mise en péril de leur exploitation;
29. Actes volontaires ou commis par négligence ou imprudence, de nature à occasionner la destruction, l'échouement ou la perte d'un navire;
30. Propagation, volontaire ou par négligence ou imprudence, de maladies contagieuses, épidémies ou épizooties; altération, par des substances nuisibles constituant un danger public, de sources, fontaines ou autres eaux;
31. Contrefaçon ou falsification intentionnelle de denrées alimentaires, constituant un danger pour la santé des personnes ou des animaux; mise en vente ou en circulation de ces denrées malsaines ou corrompues, avec dissimulation de leur caractère nuisible;
- 31^{bis}. Infraction volontaire aux dispositions concernant les stupéfiants, en tant que cette infraction est passible de l'emprisonnement.

VII. Délits (1) contre l'administration de la justice

32. Dénonciation calomnieuse;
33. Faux serment ou fausse déclaration faite sous promesse solennelle;
34. Faux témoignage, faux rapport d'experts, fausse déclaration d'un interprète; subornation de témoins, experts, interprètes.

VIII. Délits (1) relatifs à l'exercice de fonctions publiques

35. Corruption de fonctionnaires publics, de jurés, d'arbitres et d'experts;
36. Détournements et concussions commis par les fonctionnaires publics; abus d'autorité par suite de corruption ou dans une intention frauduleuse;
37. Suppression de lettres et de télégrammes, violation du secret des lettres et des télégrammes par des employés des administrations des postes et des télégraphes.

La loi fédérale du 23 septembre 1953 sur la navigation maritime sous pavillon suisse dispose à son article 154 que les infractions qui, d'après les dispositions de cette loi, sont punies de l'emprisonnement d'un an ou d'une peine plus sévère, donnent lieu à extradition au sens de la législation suisse sur l'extradition aux États étrangers.

Il s'agit des faits suivants:

- mise en péril du navire, intentionnelle ou par négligence (art. 128);
- mise en péril de la navigation, intentionnelle ou par négligence (art. 129);
- circulation en mer d'un navire en mauvais état de navigabilité (art. 131);
- défaut d'assistance (art. 133, 1^{er} alinéa);
- abandon du navire en péril (art. 134);
- non-exercice du commandement (art. 135, 1^{er} alinéa);
- abus et usurpation de pouvoir (art. 136, 1^{er} alinéa);
- ivresse (art. 139, 1^{er} alinéa);

(1) Le terme «délits» figurant à l'article 3 de la loi sur l'extradition doit être pris dans le sens d'«infraction» et vise aussi bien les crimes que les délits au sens du droit pénal.

28. vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, von elektrischen Apparaten und Leitungen (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;
29. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
30. vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
31. vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit;
- 31^{bis}. vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Vorschriften betreffend Betäubungsmittel, sofern die Handlung mit einer Gefängnisstrafe bedroht ist.

VII. Delikte gegen die Rechtspflege

32. falsche Anschuldigung;
33. Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eides Statt;
34. falsches Zeugnis, falsches Gutachten eines Sachverständigen; falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte

35. Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschworenen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
36. Amtsunterschlagung, Erpressung und Übervorteilung in amtlicher Stellung, Amtsmissbrauch infolge Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
37. Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte.

Das Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge erklärt in Artikel 154 die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Gefängnis von einem Jahr oder einer höheren Strafe bedrohten strafbaren Handlungen als Auslieferungsdelikte im Sinne der schweizerischen Auslieferungsgesetzgebung.

Es sind dies folgende Tatbestände:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Schiffes (Art. 128);
- vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung der Schifffahrt (Art. 129);
- Ausfahrt mit einem seeuntüchtigen Schiff (Art. 131);
- Unterlassen der Hilfeleistung (Art. 133, Ziff. 1);
- Verlassen des Schiffes in Seenot (Art. 134);
- Nichtausüben des Kommandos (Art. 135, Ziff. 1);
- Mißbrauch und Anmaßung der Befehls- und Disziplinalgewalt (Art. 136, Ziff. 1);
- Trunkenheit (Art. 139, Ziff. 1);

- désobéissance (art. 140, 3^{ème} alinéa);
- embarquement prohibé de personnes et d'objets (art. 141, 1^{er} alinéa);
- mise en danger de l'armateur ou du capitaine par contrebande (art. 142, 1^{er} et 3^{ème} alinéas);
- abus du pavillon (art. 143, 1^{er} alinéa);
- fraude dans l'enregistrement (art. 144, 1^{er} alinéa);
- soustraction d'un navire mis sous main de l'autorité, violation d'une disposition de l'autorité (art. 145);
- aliénation irrégulière (art. 146).

- Ungehorsam (Art. 140, Ziff. 3);
- unerlaubtes Anbordbringen von Personen und Sachen (Art. 141, Ziff. 1);
- Gefährdung des Reeders oder Kapitäns durch Schmuggel (Art. 142, Ziff. 1 und 3);
- Flaggenmißbrauch (Art. 143, Ziff. 1);
- Erschleichen des Registereintrages (Art. 144, Ziff. 1);
- Verstrickungsbruch, Mißachtung behördlicher Anordnungen (Art. 145);
- unerlaubte Veräußerung (Art. 146).

Türkel

(Bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung)

Les assurances mentionnées dans l'article 11 se limiteront à la procédure suivante:

En cas d'extradition à la Turquie d'un condamné à mort ou d'un individu inculpé d'un crime passible de la peine capitale, la Partie requise dont la législation ne prévoit pas la peine capitale, est autorisée à transmettre une demande en commutation de celle-ci en réclusion perpétuelle. Cette demande sera transmise par le Gouvernement turc à la Grande Assemblée Nationale qui ratifie en dernier lieu une condamnation à mort, pour autant qu'Elle n'aurait pas déjà statué à ce sujet.

Zypern

(Bei der Unterzeichnung eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

In respect of Article 1

The Government of the Republic of Cyprus declares that under Article 11.2 (f) of the Constitution of the Republic no extradition of citizens of the Republic can be made. The provisions, therefore, of this Article, as far as the Republic of Cyprus is concerned, should be restricted to extradition of aliens.

In respect of Article 6

The Government of the Republic of Cyprus declares that so long as under its Constitution no extradition of citizens of the Republic is allowed (cf. declaration in respect of Article 1) the term "nationals" within the meaning of the Convention, as far as the Republic of Cyprus is concerned, should mean "citizens of the Republic of Cyprus or persons who, under the provisions relating to citizenship of the Republic in force for the time being, would be entitled to become citizens of the Republic".

Furthermore, under the provisions of the Criminal Code of Cyprus citizens of the Republic may be prosecuted in Cyprus, for offences committed in a foreign country punishable with death or imprisonment exceeding two years if the act or omission constituting the offence is also punishable by the law of the country where it was committed.

In respect of Article 11

Under the Criminal Code of Cyprus in the case of citizens of the Republic committing an offence in a foreign country punishable under the law of Cyprus with

(Übersetzung)

Die in Artikel 11 erwähnte Zusicherung wird auf folgendes Verfahren beschränkt:

Soll eine Person, die zum Tode verurteilt oder einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat beschuldigt wird, an die Türkei ausgeliefert werden, so ist der ersuchte Staat, dessen Rechtsvorschriften keine Todesstrafe vorsehen, berechtigt, ein Ersuchen um Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe zu stellen. Die türkische Regierung wird das Ersuchen an die Große Nationalversammlung als höchste Instanz zur Bestätigung eines Todesurteils weiterleiten, sofern die Versammlung nicht bereits in der Angelegenheit entschieden hat.

(Übersetzung)

Zu Artikel 1

Die Regierung der Republik Zypern erklärt, daß nach Artikel 11.2 (f) der zyprischen Verfassung die Auslieferung zyprischer Staatsbürger untersagt ist. Deshalb sind die Bestimmungen des Artikels 1 des Übereinkommens in bezug auf die Republik Zypern auf die Auslieferung von Ausländern zu beschränken.

Zu Artikel 6

Die Regierung der Republik Zypern erklärt, daß, solange die Auslieferung zyprischer Staatsbürger nach der Verfassung nicht zulässig ist (s. Erklärung zu Artikel 1), der Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne des Übereinkommens in bezug auf die Republik Zypern „die Staatsbürger der Republik Zypern oder Personen, die nach den geltenden Bestimmungen über das zyprische Bürgerrecht berechtigt wären, zyprische Staatsbürger zu werden“ bezeichnet.

Außerdem können nach den Bestimmungen des zyprischen Strafgesetzbuchs zyprische Staatsbürger wegen einer im Ausland begangenen Straftat, die mit der Todesstrafe oder mit Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren geahndet wird, in Zypern strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Handlung oder Unterlassung, welche die Straftat darstellt, auch nach dem Recht des Landes geahndet wird, in dem sie begangen worden ist.

Zu Artikel 11

Begeht ein zyprischer Staatsbürger im Ausland eine Straftat, die nach zyprischem Recht, aber nicht nach dem Recht des fremden Landes mit der Todesstrafe geahndet

death but not so punishable under the law of the foreign country the death penalty is not imposed in the Republic but such citizen is punishable with any other punishment up to imprisonment for life.

In respect of Article 21 paragraph 2

With regard to citizens of the Republic the same declaration is made in respect of Articles 1 and 6.

wird, so wird nach Maßgabe des zyprischen Strafgesetzbuchs die Todesstrafe in Zypern nicht verhängt; der Täter kann jedoch mit jeder anderen Strafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.

Zu Artikel 21 Absatz 2

Hinsichtlich der zyprischen Staatsbürger gilt die zu den Artikeln 1 und 6 abgegebene Erklärung auch für diesen Absatz.

III.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland treten nach dessen Artikel 28 Abs. 1 die folgenden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehenden zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen insgesamt oder, wenn darin auch andere Gebiete als die Auslieferung geregelt sind, nur hinsichtlich der Auslieferung außer Kraft:

Dänemark

Deutsch-dänische Vereinbarung vom 23. Juni 1931 über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen (Reichsgesetzbl. II S. 531).

Finnland

Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1937 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland (Reichsgesetzbl. II S. 551) hinsichtlich der Artikel 1 bis 21, soweit sie ausschließlich für die Auslieferung Bedeutung haben.

Griechenland

Auslieferungsvertrag vom 27. Februar/12. März 1907 zwischen Deutschland und Griechenland (Reichsgesetzbl. S. 545).

Italien

Vertrag vom 12. Juni 1942 über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien (Reichsgesetzbl. 1943 II S. 73).

Liechtenstein

Vereinbarung vom 3./23. Oktober 1934 zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Auslieferung wegen Betruges und Urkundenfälschung (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 6).

Niederlande

Auslieferungsvertrag vom 31. Dezember 1896 zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (Reichsgesetzbl. 1897 S. 731).

Vereinbarung vom 1. Dezember 1956 über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 22).

Norwegen

Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Norwegen (Reichsgesetzbl. S. 110) nebst Zusatzvertrag vom 7. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 239).

Osterreich

Vertrag vom 22. September 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1341).

Schweden

Vereinbarung vom 11./29. August 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen bei Auslieferungssuchen zur Strafverfolgung wegen Unterschlagung und ähnlicher Vergehen oder Verbrechen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 401).

Vereinbarung vom 24. Mai/7. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen bei Auslieferungssuchen zur Strafverfolgung wegen Diebstahls und Urkundenfälschung und über die Erstattung von Kosten (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2299).

Schweiz

Vertrag vom 24. Januar 1874 zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (Reichsgesetzbl. S. 113).

Vereinbarung vom 1./10. Dezember 1878 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6).

Vereinbarung vom 2. September/12. Oktober 1925 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Gegenseitigkeit bei der Auslieferung wegen Sachbeschädigung (Reichsgesetzbl. II S. 972).

Vereinbarung vom 30. Dezember 1926 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Gegenseitigkeit bei der Auslieferung wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 17).

Abkommen vom 6. Juli 1928 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Niederlegung von Suchvermerken (Reichsgesetzbl. II S. 603).

Vereinbarung vom 6./23. März 1936 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Reichsgesetzbl. II S. 151).

Vereinbarung vom 13. April 1929 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern (Reichsgesetzbl. II S. 371).

Türkei

Auslieferungsvertrag vom 3. September 1930 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 197) hinsichtlich der Artikel 1 bis 22 und 24 einschließlich Schlußprotokoll.

IV.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 28 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens folgende zweiseitige Verträge über die Ergänzung dieses Übereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung geschlossen:

Osterreich

Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1162); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Februar 1977.

Schweiz

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom

13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1175); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1977.

V.

Für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten etwaiger zweiseitiger Verträge über die Ergänzung dieses Übereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung sind nach dessen Artikel 28 Abs. 2 folgende Vereinbarungen getroffen bzw. Erklärungen abgegeben worden:

Dänemark

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 11. Januar/22. Juli 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1827).

Italien

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 14./18. Juli 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1833).

Norwegen

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 27. August/22. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1838).

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1975 zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1162) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2

am 1. Februar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Mai 1976 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1175) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 zugleich mit dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen

am 1. Januar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. März 1976 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 8. November 1976

I.

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. November 1964 zu dem Europäischen Auslieferungsbereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 2. Oktober 1976 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 5:

Die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und c des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorliegen.

Article 5

Search and seizure of property is permitted only if the conditions of Article 5, paragraph 1 (a) and (c), of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters have been met.

Zu Artikel 7:

Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, wird grundsätzlich nur ausgeführt, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht.

Article 7

A request for the service of a summons on an accused person who is in the territory of the Federal Republic of Germany will, on principle, be executed only if it is received by the German authorities, at the latest, one month before the date set for the appearance of the accused person.

Zu Artikel 11:

Die Überstellung eines Zeugen wird in allen Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 abgelehnt.

Article 11

Transfer of a witness will be refused in all the cases enumerated in paragraph 1, sub-paragraph 2.

Zu Artikel 16:

Sofern das Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats beigefügt werden.

Article 16

Where the request for mutual assistance and the annexed documents are not in the German language they must be accompanied by translations of the request and the supporting documents into the German language or into one of the official languages of the Council of Europe.

Zu Artikel 24:

Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens sind:

Der Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg;

der Bundesgerichtshof, Karlsruhe;

der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe;

Article 24

Judicial authorities for the purposes of this Convention are:

Der Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg (the Federal Minister of Justice);

der Bundesgerichtshof, Karlsruhe (the Federal Court of Justice);

der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe (the Federal Prosecutor-General at the Federal Court of Justice);

| | |
|--|---|
| das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart; | das Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart (the Ministry of Justice of Baden-Wuerttemberg); |
| das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München; | das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München (the Bavarian State Ministry of Justice); |
| der Senator für Justiz, Berlin; | der Senator für Justiz, Berlin (the Senator of Justice); |
| der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, Bremen; | der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, Bremen (the Senator for Judicial and Penal Affairs); |
| die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg; | die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg (the Judicial Authority of the Free and Hanseatic City of Hamburg); |
| der Hessische Minister der Justiz, Wiesbaden; | der Hessische Minister der Justiz, Wiesbaden (the Hessian Minister of Justice); |
| der Niedersächsische Minister der Justiz, Hannover; | der Niedersächsische Minister der Justiz, Hannover (the Minister of Justice of Lower-Saxony); |
| der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; | der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (the Minister of Justice of Land North-Rhine/Westphalia); |
| das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz; | das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz (the Ministry of Justice of Land Rhineland-Palatinate); |
| der Minister für Rechtspflege des Saarlandes, Saarbrücken; | der Minister für Rechtspflege des Saarlandes, Saarbrücken (the Minister for Judicial Affairs of the Saarland); |
| der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel; | der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (the Minister of Justice of Land Schleswig-Holstein); |
| das Bayerische Oberste Landesgericht, München; | das Bayerische Oberste Landesgericht, München (the Bavarian Supreme Court); |
| die Oberlandesgerichte; | die Oberlandesgerichte (the Higher Regional Courts); |
| die Landgerichte; | die Landgerichte (the Regional Courts); |
| die Amtsgerichte; | die Amtsgerichte (the Local Courts); |
| die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, München; | die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, München (the Directorate of Prosecutions at the Bavarian Supreme Court); |
| die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten; | die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten (the Directorates of Prosecutions at the Higher Regional Courts); |
| die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten; | die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten (the Directorates of Prosecutions at the Regional Courts); |
| die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg. | die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg (Central Office of the Land Judicial Administrations for the Investigation of National Socialist Crimes). |

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner die Erklärung nach Artikel 25 Abs. 3 abgegeben.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | | | |
|---------------|----------------------|-------------|-----------------------|
| Belgien | am 11. November 1975 | Niederlande | am 15. Mai 1969 |
| Dänemark | am 12. Dezember 1962 | Norwegen | am 12. Juni 1962 |
| Frankreich | am 21. August 1967 | Osterreich | am 31. Dezember 1968 |
| Griechenland | am 12. Juni 1962 | Schweden | am 1. Mai 1968 |
| Israel | am 26. Dezember 1967 | Schweiz | am 20. März 1967 |
| Italien | am 12. Juni 1962 | Türkei | am 22. September 1969 |
| Liechtenstein | am 26. Januar 1970 | | |

Diese Staaten haben folgende Vorbehalte eingelegt und Erklärungen abgegeben:

Belgien

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

(Übersetzung)

I. Réserves
(en vertu de l'article 23)

a) Article 2

Le Gouvernement du Royaume de Belgique se réserve la faculté de ne pas donner suite à une demande d'entraide judiciaire

- a. s'il y a des raisons sérieuses de croire qu'elle se rapporte à une enquête instituée en vue de poursuivre, de punir ou de toucher d'une autre manière le prévenu en raison de ses convictions politiques ou religieuses, sa nationalité, sa race ou le groupe de population auquel il appartient;
- b. dans la mesure où elle se rapporte à une poursuite ou à une procédure incompatible avec le principe «non bis in idem»;
- c. dans la mesure où elle se rapporte à une enquête sur des faits pour lesquels le prévenu est poursuivi en Belgique.

b) Article 11

Le Gouvernement du Royaume de Belgique n'accordera le transfèrement temporaire, prévu par l'article 11, que s'il s'agit d'une personne qui subit une peine sur son territoire et si des considérations spéciales ne s'y opposent pas.

c) Article 22

Le Gouvernement du Royaume de Belgique ne communiquera les mesures postérieures visées à l'article 22 que dans la mesure où l'organisation du casier judiciaire le permet.

d) Article 26

En raison du régime particulier entre les pays du Benelux, le Gouvernement du Royaume de Belgique n'adhère pas à l'article 26, premier et troisième alinéas en ce qui concerne ses rapports avec les Pays-Bas et le Luxembourg.

Le Gouvernement du Royaume de Belgique se réserve la possibilité de déroger à ces dispositions en ce qui concerne ses rapports avec les autres pays membres de la Communauté Économique Européenne.

II. Déclarations

a) Article 5

Le Gouvernement du Royaume de Belgique déclare que les commissions rogatoires aux fins de perquisition ou de saisie en Belgique ne seront exécutées que pour autant qu'elles se rapportent à des faits qui en vertu de la Convention européenne d'extradition, peuvent donner lieu à extradition et à condition que le juge belge en ait accordé l'exécution conformément à sa loi nationale.

Aussi longtemps que la Convention européenne d'extradition n'aura pas été ratifiée par la Belgique, les commissions rogatoires seront seulement exécutées si elles ont trait à des faits qui peuvent donner lieu à extradition selon la législation belge.

I. Vorbehalte
(nach Artikel 23)

a) Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien behält sich das Recht vor, einem Rechtshilfeersuchen nicht stattzugeben,

- a) wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß sich das Ersuchen auf Ermittlungen bezieht, die eingeleitet worden sind, um den Beschuldigten wegen seiner politischen oder religiösen Überzeugung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Rasse oder seiner Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe zu verfolgen, zu bestrafen oder auf andere Weise zu behelligen;
- b) sofern sich das Ersuchen auf eine Strafverfolgung oder ein Verfahren bezieht, die mit dem Grundsatz ne bis in idem unvereinbar sind;
- c) sofern sich das Ersuchen auf Ermittlungen über Handlungen bezieht, derentwegen der Beschuldigte in Belgien verfolgt wird.

b) Artikel 11

Die Regierung des Königreichs Belgien wird die in Artikel 11 vorgesehene zeitweilige Überstellung nur dann bewilligen, wenn der Betreffende in ihrem Hoheitsgebiet eine Strafe verbüßt und wenn keine besonderen Erwägungen dem entgegenstehen.

c) Artikel 22

Die Regierung des Königreichs Belgien wird nachfolgende Maßnahmen im Sinne des Artikels 22 nur insoweit mitteilen, wie der Aufbau des Strafregisters es gestattet.

d) Artikel 26

Wegen der Sonderregelung zwischen den Benelux-Ländern nimmt die Regierung des Königreichs Belgien hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Niederlanden und zu Luxemburg Artikel 26 Absätze 1 und 3 nicht an.

Die Regierung des Königreichs Belgien behält sich die Möglichkeit vor, in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von diesen Bestimmungen abzuweichen.

II. Erklärungen

a) Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Belgien erklärt, daß Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme in Belgien nur erledigt werden, soweit sie sich auf Handlungen beziehen, die nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen auslieferungsfähig sind, und unter der Bedingung, daß der belgische Richter der Erledigung nach belgischem Recht zugestimmt hat.

Solange Belgien das Europäische Auslieferungsübereinkommen noch nicht ratifiziert hat, werden Rechtshilfeersuchen nur dann erledigt, wenn sie sich auf Handlungen beziehen, die nach den belgischen Rechtsvorschriften eine Auslieferung begründen können.

b) Article 24

Le Gouvernement du Royaume de Belgique déclare qu'en ce qui concerne la Belgique, il faut entendre par autorités judiciaires au sens de la Convention, les membres du pouvoir judiciaire chargés de dire le droit, les juges d'instruction et les membres du Ministère public.

b) Artikel 24

Die Regierung des Königreichs Belgien erklärt, daß in bezug auf Belgien als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens die Mitglieder der richterlichen Gewalt, deren Aufgabe die Rechtsprechung ist, die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu verstehen sind.

Dänemark

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

(Übersetzung)

| Reservations | Réserves | Vorbehalte |
|---|---|--|
| Article 2 | Article 2 | Artikel 2 |
| Assistance may be refused if the judicial authorities of Denmark or those of a third State have instituted legal proceedings against the accused for the offence which gave rise to proceedings in the requesting State; or if the accused has been convicted or acquitted by a final judgment given by the judicial authorities of Denmark or by those of a third State in respect of the offence which gave rise to proceedings in the requesting State; or if the said authorities have decided to waive or to discontinue proceedings in respect of the same offence. | L'entraide judiciaire pourra être refusée si les autorités judiciaires du Danemark ou d'un État tiers ont intenté une poursuite judiciaire de l'inculpé pour le crime ayant motivé la poursuite dans l'État requérant, ou si l'inculpé a été condamné ou acquitté par jugement définitif par les autorités judiciaires du Danemark ou d'un État tiers pour le crime ayant motivé la poursuite dans l'État requérant ou si lesdites autorités ont décidé de ne pas engager de poursuite ou de mettre fin à la poursuite en ce qui concerne la même infraction. | Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn die Justizbehörden Dänemarks oder eines dritten Staates ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen der dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrundeliegenden Straftat eingeleitet haben, wenn der Beschuldigte von den Justizbehörden Dänemarks oder eines dritten Staates wegen der dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrundeliegenden Straftat rechtskräftig abgeurteilt oder freigesprochen worden ist oder wenn diese Behörden entschieden haben, wegen derselben Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen. |
| Article 3, paragraph 2 | Article 3, paragraphe 2 | Artikel 3 Absatz 2 |
| A request for evidence to be taken on oath from a witness or expert may be refused if the competent Danish court does not consider the oath to be necessary. | Une demande visant à faire déposer un témoin ou un expert sous prestation de serment pourra être rejetée si le tribunal danois compétent ne considère pas la prestation de serment comme nécessaire. | Ein Ersuchen, einen Zeugen oder Sachverständigen unter Eid aussagen zu lassen, kann abgelehnt werden, wenn das zuständige dänische Gericht die Eidesleistung nicht für erforderlich hält. |
| Article 7, paragraph 1 | Article 7, paragraphe 1 | Artikel 7 Absatz 1 |
| A request for service to be effected otherwise than by simple transmission of the writ to the person to be served may be refused. | Une demande de signification autre que la simple transmission de l'acte au destinataire peut être refusée. | Ein Ersuchen um Zustellung kann abgelehnt werden, wenn es sich nicht nur um die einfache Übergabe der Urkunde an den Empfänger handelt. |
| Article 11, paragraph 2 | Article 11, paragraphe 2 | Artikel 11 Absatz 2 |
| The Danish Government reserves its position on the whole of this clause. | Le Gouvernement danois formule des réserves sur l'ensemble de cette clause. | Die dänische Regierung macht Vorbehalte zu der gesamten Bestimmung. |
| Article 13, paragraph 1 | Article 13, paragraphe 1 | Artikel 13 Absatz 1 |
| The obligation to communicate extracts from judicial records under this provision shall apply only to the criminal record of a person charged with an offence. | L'obligation de communiquer des extraits du casier judiciaire en vertu de cette disposition ne s'applique qu'au dossier pénal des personnes inculpées ou prévenues. | Die Verpflichtung, nach dieser Bestimmung Auszüge aus dem Strafregister zu übermitteln, findet nur auf die Strafkarte beschuldigter oder angeklagter Personen Anwendung. |
| Article 13, paragraph 2 | Article 13, paragraphe 2 | Artikel 13 Absatz 2 |
| The Danish Government reserves its position on the whole of this clause. | Le Gouvernement danois formule des réserves sur l'ensemble de cette clause. | Die dänische Regierung macht Vorbehalte zu der gesamten Bestimmung. |
| Declarations | Déclarations | Erklärungen |
| Article 5, paragraph 1 | Article 5, paragraphe 1 | Artikel 5 Absatz 1 |
| A request for search or seizure may be refused if the conditions laid down | Une demande de perquisition ou de saisie pourra être refusée si les con- | Ein Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme kann abgelehnt wer- |

in sub-paragraphs (a) and (c) of Article 5, paragraph 1, are not fulfilled.

Article 7, paragraph 3

A summons to be served on a person charged with an offence who is in Danish territory must be transmitted to the competent Danish authority at least 30 days before the date set for appearance.

Article 16, paragraph 2

Request and annexed documents from countries other than Austria, France, the Federal Republic of Germany, Ireland, Norway, Sweden or the United Kingdom must be accompanied by a translation into either Danish or one of the official languages of the Council of Europe. With regard to longer documents, the Danish Government reserves the right, in any specific case, to require a Danish translation or to have one made at the expense of the requesting State.

Article 24

The term "judicial authorities" in Denmark means the courts of law and the Department of Public Prosecutions which itself, according to the Danish judicature and procedural code, includes the Ministry of Justice, the Attorney-General, the prosecutors, the Copenhagen Prefect of Police and the Police Commissioners.

Article 26

The Protocol on mutual legal assistance concluded on 26 June 1957 between Denmark, Norway and Sweden will remain in force.

Frankreich

I. (Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

The French Government declares that, by reason of the internal organisation and functioning of the judicial records department in France, the authorities responsible are unable to inform automatically the Contracting Parties to the present Convention, under Article 22 thereof, of measures taken subsequently to the conviction of their nationals — such as measures of clemency, rehabilitation or amnesty — which are entered in the judicial records.

ditions énoncées aux alinéas (a) et (c) du paragraphe 1 de l'article 5 ne sont pas remplies.

Article 7, paragraphe 3

Une citation destinée à être signifiée à un prévenu se trouvant sur le territoire danois, doit être transmise à l'autorité danoise compétente au moins 30 jours avant la date fixée pour la comparution de la personne dont il s'agit.

Article 16, paragraphe 2

Les demandes et pièces annexées de pays autres que l'Allemagne, l'Angleterre, l'Autriche, la France, l'Irlande, la Norvège et la Suède doivent être accompagnées d'une traduction en danois ou en une des langues officielles du Conseil de l'Europe. En ce qui concerne des pièces plus importantes, il est formulé des réserves pour exiger dans le cas particulier une traduction en danois ou de les faire traduire en danois aux frais de l'État requérant.

Article 24

Le terme «autorités judiciaires» désigne au Danemark les tribunaux et le Ministère public qui, d'après le Code danois d'organisation judiciaire et de procédure, comprend le Ministère de la Justice, le procureur général, les procureurs, le préfet de la police à Copenhague et les commissaires de police.

Article 26

Le protocole d'entraide judiciaire conclu le 26 juin 1957 entre le Danemark, la Norvège et la Suède demeure en vigueur.

den, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 7 Absatz 3

Eine Vorladung, die einem Beschuldigten zugestellt werden soll, der sich im dänischen Hoheitsgebiet befindet, muß der zuständigen dänischen Behörde mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen des Betroffenen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden.

Artikel 16 Absatz 2

Die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Irlands, Norwegens, Österreichs, Schwedens und des Vereinigten Königreichs sind mit einer Übersetzung ins Dänische oder in eine der Amtssprachen des Europarats zu übermitteln. Bei längeren Schriftstücken behält sich die dänische Regierung das Recht vor, im Einzelfall eine Übersetzung ins Dänische zu verlangen oder eine solche Übersetzung auf Kosten des ersuchenden Staates anfertigen zu lassen.

Artikel 24

Der Ausdruck „Justizbehörden“ bezeichnet in Dänemark die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, die nach dem dänischen Gerichtsverfassungsgesetz und nach der dänischen Strafprozeßordnung auch das Justizministerium, den Generalstaatsanwalt, die Staatsanwälte, den Polizeipräsidenten von Kopenhagen und die Polizeikommissare umfassen.

Artikel 26

Das am 26. Juni 1957 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Protokoll über die Rechtshilfe bleibt in Kraft.

(Übersetzung)

Le Gouvernement français déclare que, en raison de l'organisation interne et du fonctionnement du casier judiciaire en France, les autorités qui en sont chargées se trouvent dans l'impossibilité matérielle de donner automatiquement avis aux Parties Contractantes à la présente convention, conformément à l'article 22, des mesures intervenues postérieurement à la condamnation de leurs ressortissants — telles que les mesures de grâce, de réhabilitation ou d'amnistie — qui font l'objet d'une inscription au casier judiciaire.

Die französische Regierung erklärt, daß wegen der inneren Organisation und des Geschäftsganges des Strafregisters in Frankreich die damit befaßten Behörden nicht in der Lage sind, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens nach Artikel 22 von den der Verurteilung ihrer Staatsangehörigen nachfolgenden Maßnahmen — wie Gnaden-, Rehabilitations- oder Amnestiemaßnahmen —, die in das Strafregister eingetragen werden, automatisch zu benachrichtigen.

The French Government gives, however, an assurance that the responsible authorities, if requested to do so in particular cases, will as far as possible supply the said Contracting Parties with details of the position of their nationals as regards the criminal law.

The French Government declares that the authorities to be considered for the purposes of this Convention as French judicial authorities are the following:

- first presidents, presidents, counsellors and judges (conseillers) of criminal courts,
- examining magistrates (juges d'instruction) of those courts,
- members of the Department of Public Prosecution (Ministère public) acting in those courts, namely:
 - Directors of Public Prosecution,
 - Deputy directors of Public Prosecution,
 - Assistant Public Prosecutors,
 - Heads of the Prosecution Department in courts of first instance and their assistants,
 - Representatives of the Department of Public Prosecution in police courts,
 - Judge-advocates in courts martial.

Il donne cependant l'assurance que ces autorités, lorsqu'elles en seront requises à propos de cas particuliers, préciseront dans la mesure du possible auxdites Parties Contractantes la situation pénale de leurs ressortissants.

Le Gouvernement français déclare que, doivent être considérées comme autorités judiciaires françaises aux fins de la présente convention, les autorités suivantes:

- les premiers présidents, présidents, conseillers et juges des juridictions répressives,
- les juges d'instruction desdites juridictions,
- les membres du Ministère public près lesdites juridictions, à savoir:
 - les procureurs généraux,
 - les avocats généraux,
 - les substituts des procureurs généraux,
 - les procureurs de la République et leurs substituts,
 - les représentants du Ministère public auprès des tribunaux de police,
 - les commissaires du Gouvernement près les tribunaux des forces armées.

Sie gibt jedoch die Zusicherung, daß diese Behörden, wenn sie in Einzelfällen darum ersucht werden, den erwähnten Vertragsparteien die strafrechtliche Lage ihrer Staatsangehörigen so genau wie möglich darlegen werden.

Die französische Regierung erklärt, daß als französische Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens folgende Behörden zu betrachten sind:

- die ersten Präsidenten, Präsidenten, Räte und Richter der Strafgerichte,
- die Untersuchungsrichter dieser Gerichte,
- die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten, nämlich
 - die Generalstaatsanwälte,
 - die Generalanwälte,
 - die Vertreter der Generalstaatsanwälte,
 - die Staatsanwälte der Republik und ihre Vertreter,
 - die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten,
 - die Regierungskommissare bei den Gerichten der Streitkräfte.

II. (Die am 28. April 1961 zu Artikel 25 Absatz 2 abgegebene Erklärung ist mit der Erlangung der Unabhängigkeit Algeriens gegenstandslos geworden.)

III. (Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärungen)

(Übersetzung)

En déposant cet instrument de ratification le Gouvernement de la République française déclare:

1. Qu'il confirme la réserve et la déclaration faites lors de la signature le 28 avril 1961 de ladite convention et concernant, la première, l'échange des casiers judiciaires (article 22), la seconde, les autorités judiciaires devant être considérées comme telles aux fins de la convention (article 24);
2. Qu'il fait usage:
 - (a) de la faculté prévue à l'article 7, paragraphe 3, et précise en conséquence que les citations à comparaître destinées à des personnes poursuivies se trouvant sur le territoire français devront être envoyées aux autorités françaises au moins 30 jours avant la date fixée pour la comparution de ces personnes;
 - (b) de la faculté prévue à l'article 15, paragraphe 6, en vue de l'application de l'article 15, paragraphes 2 et 4, de telle sorte que les dispositions des deux paragraphes susvisés s'appliqueront de la manière suivante:

Article 15, paragraphe 2: En cas d'urgence, lorsque les commissions rogatoires prévues aux articles 3,

Bei der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde erklärt die Regierung der Französischen Republik,

1. daß sie ihren Vorbehalt und ihre Erklärung anlässlich der Unterzeichnung des genannten Übereinkommens am 28. April 1961 bestätigt; der Vorbehalt betraf den Austausch von Strafregisterauszügen (Artikel 22); die Erklärung betraf die Justizbehörden, die als solche im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind (Artikel 24);
2. daß sie Gebrauch macht
 - a) von der in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit und somit bestimmt, daß Vorladungen für Beschuldigte, die sich im französischen Hoheitsgebiet befinden, den französischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen der Betroffenen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln sind;
 - b) von der in Artikel 15 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit im Hinblick auf die Anwendung der Absätze 2 und 4 jenes Artikels, so daß sie die beiden genannten Absätze wie folgt anwenden wird:

Artikel 15 Absatz 2: Werden in dringenden Fällen die in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Rechts-

4 et 5 seront adressées directement par les autorités judiciaires de la Partie requérante aux autorités judiciaires de la Partie requise, une copie de ces commissions rogatoires devra être communiquée en même temps au Ministère de la Justice de la Partie requise;

Article 15, paragraphe 4: Les demandes d'entraide judiciaire autres que celles prévues à l'article 15, paragraphes 1 et 3, et notamment les demandes d'enquêtes préliminaire à la poursuite, devront être adressées par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise et renvoyées par la même voie;

3. Que la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale ne sera pas applicable à l'Algérie, nonobstant les dispositions de l'article 25, paragraphe 2, ce pays ayant accédé à l'indépendance depuis la signature par le Gouvernement français de la convention susvisée.

hilfeersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt, so ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Rechtshilfeersuchen dem Justizministerium des ersuchten Staates zu übermitteln;

Artikel 15 Absatz 4: Andere als die in Artikel 15 Absätze 1 und 3 erwähnten Rechtshilfeersuchen, insbesondere Ersuchen um der Strafverfolgung vorausgehende Ermittlungen, sind vom Justizministerium des ersuchten Staates zu übermitteln und auf demselben Weg zurückzusenden;

3. daß das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ungeachtet des Artikels 25 Absatz 2 keine Anwendung auf Algerien findet, da dieses Land nach der Unterzeichnung des genannten Übereinkommens durch die französische Regierung die Unabhängigkeit erlangt hat.

Griechenland

(Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eingelegte Vorbehalte)

(Übersetzung)

The Greek Government formulates reservations with regard to Articles 4 and 11 of the Convention, which are incompatible with Articles 97 and 459 of the Greek Code of Criminal Procedure.

Le Gouvernement hellénique formule des réserves formelles sur les articles 4 et 11 de la convention, leur acceptation étant incompatible avec les articles 97 et 459 du Code hellénique de procédure pénale.

Die griechische Regierung macht Vorbehalte zu den Artikeln 4 und 11 des Übereinkommens, da deren Annahme mit den Artikeln 97 und 459 der griechischen Strafprozeßordnung unvereinbar ist.

Israel

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärungen und eingelegte Vorbehalte)

(Übersetzung)

Declarations

Erklärungen

Article 7, paragraph 3

A summons to be served on an accused person who is in its territory shall be transmitted to its authorities not later than 40 days before the date set for appearance.

Artikel 7 Absatz 3

Eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im israelischen Hoheitsgebiet befindet, ist den israelischen Behörden spätestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Article 15, paragraph 6

All requests and other communications under the Convention shall be sent to it through the Ministry for Foreign Affairs.

Artikel 15 Absatz 6

Alle Ersuchen und sonstigen Mitteilungen nach dem Übereinkommen sind Israel über das Außenministerium zu übermitteln.

Article 24

For the purposes of the Convention, any competent court or tribunal shall be considered a judicial authority.

Artikel 24

Als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gilt das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges.

Reservations

Vorbehalte

Article 16

Israel will require request and annexed documents addressed to it to be accompanied by a translation into Hebrew, English or French.

Artikel 16

Israel verlangt, daß ihm die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die hebräische, englische oder französische Sprache übermittelt werden.

Article 22

Israel will not undertake to notify automatically the "subsequent measures" referred to in Article 22, but will use its best efforts to do so.

Artikel 22

Israel verpflichtet sich nicht, die „nachfolgenden Maßnahmen“ nach Artikel 22 automatisch mitzuteilen; es wird sich aber nach besten Kräften darum bemühen.

(In einem Schreiben vom 11. September 1974 an den Generalsekretär des Europarats enthaltene Mitteilung über die Änderung der Erklärung nach Artikel 24)

Article 24

For the purposes of the Convention, any competent court or tribunal, and the Attorney General of the State of Israel, shall be considered a judicial authority.

Artikel 24

Als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gilt das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges sowie der Generalstaatsanwalt des Staates Israel.

Italien

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung)

(Übersetzung)

Le Gouvernement italien déclare que:

Conformément à l'article 24 et aux fins de la convention, sont à considérer comme autorités judiciaires italiennes, les autorités suivantes:

- les procureurs généraux de la République,
- les procureurs de la République,
- les cours et les tribunaux ordinaires,
- les tribunaux militaires
- les bureaux des Ministères publics auprès des tribunaux militaires,
- les juges d'instruction,
- les conseillers d'instruction,
- les préteurs;

Tenant compte des dispositions des articles 16 et 21, paragraphe 3, l'Italie exigera, sous condition de réciprocité, que les demandes d'entraide judiciaire et les pièces qui y seront annexées, ainsi que les dénonciations prévues à l'article 21 de la convention, soient accompagnées d'une traduction en langue française ou anglaise.

Le Gouvernement italien demande que:

Tenant compte des dispositions de l'article 15, paragraphe 6, de la convention, en cas de demande d'entraide judiciaire adressée directement aux autorités judiciaires italiennes, une copie des commissions rogatoires relatives soit communiquée au Ministère de la Justice.

Die italienische Regierung erklärt,

daß nach Artikel 24 folgende Behörden als italienische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind:

- die Generalstaatsanwälte,
- die Staatsanwälte,
- die Gerichtshöfe und die erstinstanzlichen Gerichte,
- die Militärgerichte,
- die Staatsanwaltschaften bei den Militärgerichten,
- die als Einzelrichter tätigen Untersuchungsrichter,
- die als Kollegialrichter tätigen Untersuchungsrichter,
- die Amtsrichter;

daß Italien, gestützt auf Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 3, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verlangen wird, daß die Rechtshilfeersuchen und die ihnen beigefügten Schriftstücke sowie die in Artikel 21 des Übereinkommens erwähnten Anzeigen mit einer Übersetzung in die französische oder englische Sprache übermittelt werden.

Die italienische Regierung verlangt,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens, daß im Fall eines unmittelbar an die italienischen Justizbehörden gerichteten Rechtshilfeersuchens eine Abschrift des betreffenden Ersuchens dem Justizministerium übermittelt wird.

Liechtenstein

(Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Article 5, chiffre 1

Le Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein déclare que la Principauté de Liechtenstein soumettra l'exécution d'une commission rogatoire qui comporte l'application d'une mesure coercitive quelconque, à la condition mentionnée à l'article 5, chiffre 1, litt. (a) de la convention.

Article 16, chiffre 2

La Principauté de Liechtenstein exige que les commissions rogatoires adressées aux autorités liechtensteinoises ainsi que leurs annexes qui sont rédigées dans une langue autre que l'allemand — à l'exception de la requête de notification d'une assignation — soient munies d'une traduction en cette langue.

Zu Artikel 5, Ziffer 1:

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erklärt, daß das Fürstentum Liechtenstein die Vollziehung eines Rechtshilfeersuchens, das die Anwendung irgendeiner Zwangsmaßnahme erfordert, der in Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe a des Übereinkommens erwähnten Bedingungen unterwerfen wird.

Zu Artikel 16, Ziffer 2:

Das Fürstentum Liechtenstein verlangt, daß an liechtensteinische Behörden gerichtete Rechtshilfeersuchen und deren Anlagen mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellung einer Vorladung, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen sind.

Niederlande

I. (Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebene Erklärung)

(Übersetzung)

Eu égard à l'égalité qui existe du point de vue du droit public entre les Pays-Bas, le Surinam et les Antilles néerlandaises, le terme «territoires métropolitains», utilisé au paragraphe 1 de l'article 25 de la présente convention, perd son sens initial en ce qui concerne le Royaume des Pays-Bas et sera en conséquence, en ce qui a trait au Royaume, considéré comme signifiant «territoire en Europe». En ce qui concerne le paragraphe 4 de l'article 25 de la présente convention, il est à signaler qu'à partir du 1^{er} octobre 1962 le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'assure plus les relations internationales de la Guinée occidentale.

In Anbetracht der im öffentlichen Recht zwischen den Niederlanden, Surinam und den Niederländischen Antillen bestehenden Gleichheit hat der in Artikel 25 Absatz 1 dieses Übereinkommens verwendete Begriff „Mutterland“ in bezug auf das Königreich der Niederlande seinen ursprünglichen Sinn verloren und ist daher, was das Königreich betrifft, in der Bedeutung „Hoheitsgebiet in Europa“ zu verstehen. In bezug auf Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens ist darauf hinzuweisen, daß seit dem 1. Oktober 1962 die Regierung des Königreichs der Niederlande die internationalen Beziehungen Westguineas nicht mehr wahrnimmt.

II. (In der Ratifikationsurkunde enthaltene Vorbehalte)

Article 2

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la faculté de ne pas donner suite à une demande d'entraide judiciaire:

- (a) s'il y a des raisons sérieuses de croire qu'elle se rapporte à une enquête instituée en vue de poursuivre, de punir ou de toucher d'une autre manière le prévenu en raison de ses convictions religieuses ou politiques, sa nationalité, sa race ou le groupe de population auquel il appartient;
- (b) dans la mesure où elle se rapporte à une poursuite ou à une procédure incompatibles avec le principe non bis in idem;
- (c) dans la mesure où elle se rapporte à une enquête sur des faits pour lesquels le prévenu est poursuivi aux Pays-Bas.

Article 11

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accordera le transit temporaire, prévu par l'article 11, que s'il s'agit d'une personne qui subit une peine sur son territoire et si des considérations spéciales ne s'y opposent pas.

Article 22

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas ne communiquera les mesures postérieures visées à l'article 22 que dans la mesure où l'organisation du casier judiciaire le permet.

Article 26

En raison du régime particulier entre les pays du Benelux, le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas n'accepte pas les paragraphes 1 et 3 de l'article 26 en ce qui concerne ses rapports avec le Royaume de Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg.

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas se réserve la possibilité de déroger à ces dispositions en ce qui concerne ses rapports avec les autres États membres de la Communauté Économique Européenne.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich das Recht vor, einem Rechtshilfeersuchen nicht stattzugeben,

- a) wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß sich das Ersuchen auf Ermittlungen bezieht, die eingeleitet worden sind, um den Beschuldigten wegen seiner religiösen oder politischen Überzeugung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Rasse oder seiner Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe zu verfolgen, zu bestrafen oder auf andere Weise zu behelligen;
- b) sofern sich das Ersuchen auf eine Strafverfolgung oder ein Verfahren bezieht, die mit dem Grundsatz „ne bis in idem“ unvereinbar sind;
- c) sofern sich das Ersuchen auf Ermittlungen über Handlungen bezieht, derentwegen der Beschuldigte in den Niederlanden verfolgt wird.

Artikel 11

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird die in Artikel 11 vorgesehene zeitweilige Überstellung nur dann bewilligen, wenn der Betreffende in ihrem Hoheitsgebiet eine Strafe verbüßt und wenn keine besonderen Erwägungen dem entgegenstehen.

Artikel 22

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird nachfolgende Maßnahmen im Sinne des Artikels 22 nur insoweit mitteilen, wie der Aufbau des Strafregisters es gestattet.

Artikel 26

Wegen der Sonderregelung zwischen den Benelux-Ländern nimmt die Regierung des Königreichs der Niederlande hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Königreich Belgien und zum Großherzogtum Luxemburg Artikel 26 Absätze 1 und 3 nicht an.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich die Möglichkeit vor, in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von diesen Bestimmungen abzuweichen.

III. (Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärungen)

Article 5

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas déclare que les commissions rogatoires aux fins de perquisition ou de saisie aux Pays-Bas ne seront exécutées que pour autant qu'elles se rapportent à des faits qui, en vertu de la Convention européenne d'extradition, peuvent donner lieu à extradition et à condition que le juge néerlandais en ait accordé l'exécution conformément à sa loi nationale.

Article 24

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas déclare qu'en ce qui concerne les Pays-Bas, il faut entendre par autorités judiciaires au sens de la convention, les membres du pouvoir judiciaire chargés de dire le droit, les juges d'instruction et les membres du Ministère public.

Article 25, paragraphe 4

Au cas où le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas ferait une déclaration par laquelle l'application de la convention serait étendue au Surinam et/ou aux Antilles néerlandaises, il peut assortir cette déclaration de conditions relatives aux nécessités locales et notamment déclarer que la convention peut être dénoncée séparément pour ces pays.

Norwegen

(Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Article 2

Assistance can be refused:

- (a) if the accused person is being prosecuted by the public prosecutor of Norway, or by the judicial authorities of a third State for the criminal offence or offences which have given rise to the proceedings in the requesting State; or
- (b) if the accused person has been convicted or acquitted by final judgment of a Norwegian court or the judicial authorities of a third State in respect of the criminal offence or offences which have given rise to the proceedings in the requesting State, or if the public prosecutor of Norway or the judicial authorities of a third State have decided either not to institute proceedings or to terminate proceedings in respect of said offence or offences.

Article 3, paragraph 2

A request for witnesses to give evidence on oath can be refused if in the opinion of the Norwegian Court concerned an oath should not be exacted.

Article 7, paragraph 1

A request for service of writs etc., otherwise than by the informal handing over of the document to the person in question, can always be refused.

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt, daß Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Niederlanden nur erledigt werden, soweit sie sich auf Handlungen beziehen, die nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen auslieferungsfähig sind, und unter der Bedingung, daß der niederländische Richter der Erledigung nach innerstaatlichem Recht zugestimmt hat.

Artikel 24

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt, daß in bezug auf die Niederlande als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens die Mitglieder der richterlichen Gewalt, deren Aufgabe die Rechtsprechung ist, die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu verstehen sind.

Artikel 25 Absatz 4

Falls die Regierung des Königreichs der Niederlande eine Erklärung abgibt, mit der die Anwendung des Übereinkommens auf Surinam und/oder die Niederländischen Antillen erstreckt wird, kann sie eine solche Erklärung mit Bedingungen im Hinblick auf örtliche Erfordernisse verknüpfen und insbesondere erklären, daß das Übereinkommen für diese Länder getrennt gekündigt werden kann.

(Übersetzung)

Artikel 2

Die Rechtshilfe kann verweigert werden.

- a) wenn der Beschuldigte von der norwegischen Staatsanwaltschaft oder von den Justizbehörden eines dritten Staates wegen einer oder mehrerer Straftaten verfolgt wird, die dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrunde liegen, oder
- b) wenn der Beschuldigte wegen einer oder mehrerer Straftaten, die dem Verfahren im ersuchenden Staat zugrunde liegen, von einem norwegischen Gericht oder von den Justizbehörden eines dritten Staates rechtskräftig abgeurteilt oder freigesprochen worden ist oder wenn die norwegische Staatsanwaltschaft oder die Justizbehörden eines dritten Staates beschlossen haben, wegen der betreffenden Straftat oder Straftaten kein Verfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

Artikel 3 Absatz 2

Ein Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen kann verweigert werden, wenn nach Auffassung des zuständigen norwegischen Gerichts eine Vereidigung nicht verlangt werden darf.

Artikel 7 Absatz 1

Ein Ersuchen um Zustellung von Verfahrensurkunden usw., die anders als durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Betroffenen erfolgen soll, kann immer abgelehnt werden.

Article 11, paragraph 2

Reservation is made to the provision in its entirety.

Article 13, paragraph 1

The obligation to communicate extracts from and information relating to judicial records applies exclusively to the penal record of persons who are being prosecuted for a criminal offence.

Article 13, paragraph 2

Reservation is made to the provision in its entirety.

In addition the Government of Norway makes the following declarations:

Article 5, paragraph 1

A request for search or seizure can be refused if the conditions laid down in Article 5, paragraph 1 (a), (b) and (c), are not fulfilled.

Article 7, paragraph 3

A summons which is to be served on an accused person who is staying in Norway must be transmitted to the competent Norwegian authority at least 30 days prior to the date set for his appearance in court.

Article 16, paragraph 2

Requests and annexed documents not drawn up in Norwegian, Danish, English or Swedish, should be accompanied by a translation into Norwegian. If not, the right is reserved for a translation into Norwegian to be made for the account of the requesting State.

Article 24

For the purposes of this Convention the term "judicial authorities" applies in Norway to the courts and the office of the Public Prosecutor, including Chiefs of Police.

Article 26

The Protocol of 26 June 1957, between Norway, Denmark and Sweden on reciprocal assistance in legal matters shall remain in force.

Artikel 11 Absatz 2

Es wird ein Vorbehalt zu der gesamten Bestimmung gemacht.

Artikel 13 Absatz 1

Die Verpflichtung, Auszüge aus dem Strafregister zu übermitteln und Auskünfte aus ihm zu erteilen, gilt ausschließlich für das Strafregister von Personen, die wegen einer Straftat verfolgt werden.

Artikel 13 Absatz 2

Es wird ein Vorbehalt zu der gesamten Bestimmung gemacht.

Die Regierung von Norwegen gibt außerdem folgende Erklärungen ab:

Artikel 5 Absatz 1

Ein Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme kann abgelehnt werden, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 7 Absatz 3

Eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in Norwegen befindet, ist der zuständigen norwegischen Behörde mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen vor Gericht festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Artikel 16 Absatz 2

Die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke sollen, soweit sie nicht in Norwegisch, Dänisch, Englisch oder Schwedisch abgefaßt sind, mit einer Übersetzung ins Norwegische übermittelt werden. Anderenfalls bleibt das Recht vorbehalten, sie auf Kosten des ersuchenden Staates ins Norwegische übersetzen zu lassen.

Artikel 24

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Justizbehörden“ in Norwegen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft einschließlich der Leiter der Polizei.

Artikel 26

Das am 26. Juni 1957 zwischen Norwegen, Dänemark und Schweden geschlossene Protokoll über die Rechtshilfe bleibt in Kraft.

Österreich

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

| Reservations | Réserves | Vorbehalte |
|---|---|---|
| <p>Article 1, paragraph 1</p> <p>Austria will only grant assistance in proceedings in respect of offences also punishable under Austrian law and the punishment of which, at the time of the request for assistance, falls within the jurisdiction of the judicial authorities.</p> | <p>Article 1^{er}, paragraphe 1</p> <p>L'Autriche n'accordera l'entraide judiciaire que dans les procédures visant des infractions également punissables selon le droit autrichien dont la répression serait, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence des autorités judiciaires.</p> | <p>Zu Artikel 1 Absatz 1</p> <p>Österreich wird Rechtshilfe nur in Verfahren leisten, die auch nach österreichischem Recht strafbare Handlungen betreffen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sind.</p> |
| <p>Article 2 (a)</p> <p>Austria will not lend assistance in the case of offences referred to under (a).</p> | <p>Article 2, alinéa (a)</p> <p>L'Autriche refusera l'entraide judiciaire pour les infractions énoncées à l'alinéa (a).</p> | <p>Zu Artikel 2 lit. a</p> <p>Österreich wird die Rechtshilfe für die in lit. a aufgezählten strafbaren Handlungen verweigern.</p> |

Article 2 (b)

In "other essential interests of its country" Austria will include maintaining the secrecy stipulated by Austrian legislation.

Article 2, alinéa (b)

Par «autres intérêts essentiels de son pays», l'Autriche entend notamment la protection de l'obligation du secret prévue par la législation autrichienne.

Zu Artikel 2 lit. b

Unter „anderen wesentlichen Interessen seines Landes“ versteht Österreich insbesondere die Wahrung der in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geheimhaltungspflicht.

Article 11

In the cases mentioned in Article 11 paragraph 1 (a), (b) and (c), the transfer of a person in custody as a witness or for purposes of confrontation will not be authorised.

Article 11

Dans les cas visés aux alinéas (a), (b) et (c) du paragraphe 1 de l'article 11, le transfèrement d'une personne détenue en qualité de témoin ou aux fins de confrontation ne sera pas autorisé.

Zu Artikel 11

Der Überstellung eines Häftlings als Zeugen oder zur Gegenüberstellung wird in den Fällen des Artikels 11 Absatz 1 lit. a, b und c nicht zugestimmt werden.

Declarations

Déclarations

Erklärungen

Article 5, paragraph 1

Austria will make the execution of letters rogatory for search or seizure of property subject to the condition laid down in sub-paragraph (c).

Article 5, paragraphe 1

L'Autriche soumettra l'exécution des commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets aux conditions stipulées à l'alinéa (c).

Zu Artikel 5 Absatz 1

Österreich wird die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der in lit. c festgesetzten Bedingung unterwerfen.

Article 7, paragraph 3

Austria will not serve a summons on an accused person who is in Austrian territory, unless the summons is transmitted to the competent Austrian judicial authority at least 30 days before the date set for appearance.

Article 7, paragraphe 3

L'Autriche ne signifiera la citation destinée à une personne poursuivie se trouvant sur le territoire autrichien que dans le cas où la citation sera transmise à l'autorité judiciaire autrichienne compétente au moins 30 jours avant la date fixée pour la comparution.

Zu Artikel 7 Absatz 3

Österreich wird die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im österreichischen Hoheitsgebiet befindet, nur zustellen, wenn die Vorladung der zuständigen österreichischen Justizbehörde spätestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zugekommen ist.

Article 16, paragraph 2

Subject to the provisions of paragraph 3 of Article 16, requests and annexed documents, which are not drawn up in the German, French or English language, must be accompanied by a translation into one of these languages. A translation of information mentioned in paragraph 1 of Article 21 is not required.

Article 16, paragraphe 2

Sous réserve des dispositions du paragraphe 3 de l'article 16, les demandes et les pièces annexes, si elles ne sont pas rédigées en langues allemande, française ou anglaise, doivent être accompagnées d'une traduction dans l'une de ces langues. La traduction des dénonciations visées au paragraphe 1 de l'article 21 n'est pas exigée.

Zu Artikel 16 Absatz 2

Rechtshilfeersuchen und deren Beilagen müssen — unbeschadet der Bestimmung des Artikels 16 Absatz 3 —, sofern sie nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein. Eine Übersetzung der in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Anzeigen wird nicht verlangt.

Article 24

For the purposes of the Convention, Austria will regard as judicial authorities the Criminal Courts, the Department of Public Prosecution and the Federal Ministry of Justice.

Article 24

Aux fins de la présente convention, l'Autriche considérera comme autorités judiciaires autrichiennes les tribunaux de l'ordre pénal, le Ministère public et le Ministère fédéral de la Justice.

Zu Artikel 24

Im Sinne dieses Übereinkommens wird Österreich als österreichische Justizbehörden die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaften und das Bundesministerium für Justiz betrachten.

Schweden

(In der Ratifikationsurkunde enthaltene Vorbehalte und Erklärungen)

(Übersetzung)

Reservations

Vorbehalte

Article 2

Artikel 2

Judicial assistance may be refused:

Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

(a) when the offence in respect of which the request is made is not punishable under Swedish law;

a) wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Straftat nach schwedischem Recht nicht strafbar ist;

(b) when the offence is one which is already the subject of judicial investigation in Sweden or in a third State;

b) wenn die Straftat in Schweden oder in einem dritten Staat bereits Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist;

- (c) when the person who has been charged in the requesting State is on trial or has been definitively convicted or acquitted, either in Sweden or in a third State;
- (d) when the competent authorities in Sweden or in a third State have decided to abandon the judicial investigation or proceedings or not to initiate them for the offence in question;
- (e) where prosecution or enforcement of sentence is time-barred in Swedish law.

Article 5

The judicial assistance for which this Article provides cannot be obtained in Sweden.

Article 10, paragraph 3

This clause will not be applied to a witness or expert summoned by the person concerned only.

Article 11

The assistance referred to by this Article cannot be given in Sweden.

Article 13, paragraph 1

Extracts from or information in the judicial records will be made available only in respect of an individual who has been charged or brought to trial.

Article 13, paragraph 2

The assistance referred to cannot be given in Sweden.

Article 15, paragraph 7

The Protocol of 26 June 1957 concerning judicial assistance as between Sweden, Denmark and Norway will remain in force.

Article 16

No compulsory notification or summons will be served unless translated into Swedish.

Article 20

The reservation stated with regard to Article 15, paragraph 7, applies.

Article 22

Sweden will not notify measures taken subsequent to the conviction. Other Swedish notifications will be communicated by the Ministry of Foreign Affairs, to which corresponding foreign notifications must likewise be communicated.

Declarations

Article 7, paragraph 3

Service of a summons on a person who is in Sweden must be transmitted to the Swedish authorities at least 30 days before the date fixed for appearance.

- c) wenn gegen die Person, die im ersuchenden Staat beschuldigt worden ist, in Schweden oder in einem dritten Staat ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder sie dort rechtskräftig abgeurteilt oder freigesprochen worden ist;
- d) wenn die zuständigen Behörden in Schweden oder in einem dritten Staat entschieden haben, die gerichtlichen Untersuchungen oder Verfahren einzustellen oder sie hinsichtlich der in Frage stehenden Straftat nicht einzuleiten;
- e) wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach schwedischem Recht verjährt ist.

Artikel 5

Die in diesem Artikel vorgesehene Rechtshilfe kann in Schweden nicht geleistet werden.

Artikel 10 Absatz 3

Diese Bestimmung wird nicht in bezug auf einen Zeugen oder Sachverständigen angewendet, der nur durch die betroffene Person geladen worden ist.

Artikel 11

Die in diesem Artikel vorgesehene Rechtshilfe kann in Schweden nicht geleistet werden.

Artikel 13 Absatz 1

Auszüge oder Auskünfte aus dem Strafregister werden nur in bezug auf eine Person erteilt, die beschuldigt worden ist oder gegen die ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden ist.

Artikel 13 Absatz 2

Die vorgesehene Rechtshilfe kann in Schweden nicht geleistet werden.

Artikel 15 Absatz 7

Das Protokoll vom 26. Juni 1957 zwischen Schweden, Dänemark und Norwegen über die Rechtshilfe bleibt in Kraft.

Artikel 16

Eine obligatorische Zustellung von Unterlagen kann nur dann erfolgen, wenn die zuzustellenden Unterlagen in die schwedische Sprache übersetzt sind.

Artikel 20

Es gilt der in bezug auf Artikel 15 Absatz 7 gemachte Vorbehalt.

Artikel 22

Schweden wird keine der Verurteilung nachfolgenden Maßnahmen mitteilen. Andere schwedische Nachrichten werden durch das Außenministerium übermittelt, dem auch die entsprechenden ausländischen Nachrichten zu übermitteln sind.

Erklärungen

Artikel 7 Absatz 3

Eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in Schweden befindet, ist den schwedischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Article 15, paragraph 6

Requests for assistance addressed to Sweden under this Convention must be transmitted by diplomatic channels. In case of urgency such requests may be addressed directly to the Legal Affairs Directorate of the Royal Ministry of Foreign Affairs. Requests coming from Sweden will be sent through diplomatic channels or Swedish consulates.

Article 16, paragraph 2

Requests and annexed documents, such as those mentioned in Articles 3 and 21, must be accompanied by a translation in Swedish, Danish or Norwegian.

Article 21, paragraph 1

Information laid by one or other Party must be transmitted through diplomatic channels.

Article 24

Judicial authorities are deemed to mean, for the application of Articles 3, 4 and 6, the courts and investigating judges and, in other cases, the courts, investigating judges and prosecuting officials attached to courts.

(In einem Schreiben vom 16. Januar 1976 an den Generalsekretär des Europarats enthaltene Erklärung über die Zurücknahme des allgemeinen Vorbehalts nach Artikel 5)

Sweden withdraws its general reservation in regard to Article 5 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters and will be prepared to afford, to the following extent, such assistance as is referred to in this Article.

If anyone is suspected or accused of, or sentenced for, having committed in a Contracting State an offence, which is punishable according to the criminal law of that State, any property as well as records and documents located in Sweden may be seized and handed over to the foreign State, if there are reasonable grounds to believe that the property, records or documents may be of importance for the investigation of the offence or that someone may have been deprived of them in consequence of the offence. For the searching of property, in respect of which a decision of seizure has been pronounced, house-visitation may be carried out.

For the execution of letters rogatory relating to seizure or house-visitation Sweden will require

- a) that the offence motivating the letters rogatory is an extraditable offence according to Swedish law; and
- b) that the execution of the letters rogatory is consistent with Swedish law.

Mention should in this connection be made of the reservations, which Sweden has made in regard to Article 2 of the Convention.

The request for assistance should indicate the name, nationality and residence of the person concerned, the property sought, the nature of the offence, the time and place of the commission of the offence as well as the relevant legal provisions in the requesting State. The text of these provisions shall also be submitted.

Artikel 15 Absatz 6

Rechtshilfeersuchen, die auf Grund des Übereinkommens an Schweden gerichtet werden, sind auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln. In dringenden Fällen können solche Ersuchen unmittelbar an die Rechtsabteilung des Königlichen Außenministeriums gerichtet werden. Von Schweden ausgehende Ersuchen werden auf dem diplomatischen Weg oder über schwedische Konsulate übermittelt.

Artikel 16 Absatz 2

Die in den Artikeln 3 und 21 erwähnten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in die schwedische, dänische oder norwegische Sprache zu übermitteln.

Artikel 21 Absatz 1

Anzeigen sind auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln.

Artikel 24

Als Justizbehörden gelten für die Anwendung der Artikel 3, 4 und 6 die Gerichte und die Untersuchungsrichter, in den anderen Fällen die Gerichte, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten.

Schweden nimmt seinen allgemeinen Vorbehalt zu Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zurück und ist bereit, die in diesem Artikel vorgesehene Rechtshilfe in dem nachstehend angegebenen Ausmaß zu bewilligen:

Ist jemand wegen einer in einem Vertragsstaat begangenen Straftat, die nach dem Strafrecht dieses Staates strafbar ist, beschuldigt, angeklagt oder verurteilt worden, so können die in Schweden befindlichen Gegenstände, Akten und Schriftstücke beschlagnahmt und an den fremden Staat herausgegeben werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Gegenstände, Akten oder Schriftstücke für die Untersuchung der Straftat von Bedeutung sein können oder daß sie jemandem infolge der Straftat entzogen worden sind. Für die Suche nach Gegenständen, bezüglich derer ein Beschlagnahmebeschluß ergangen ist, kann eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden.

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung wird Schweden verlangen,

- a) daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Straftat nach schwedischem Recht eine auslieferungsfähige Straftat ist;
- b) daß die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem schwedischen Recht vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang sind die Vorbehalte zu erwähnen, die Schweden zu Artikel 2 des Übereinkommens gemacht hat.

In dem Rechtshilfeersuchen müssen der Name, die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsort des Betroffenen, die gesuchten Gegenstände, die Art der Straftat, Zeit und Ort ihrer Begehung sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates angegeben sein. Der Wortlaut dieser Vorschriften ist ebenfalls zu übermitteln.

If a sentence has been pronounced in the requesting State, a copy of that sentence shall be attached to the request. Otherwise, particulars shall be given of the circumstances invoked in support of the suspicion or the charge and, if such has been preferred, the private claim.

The Swedish authorities may, if necessary, request additional information from the requesting State.

Ist im ersuchenden Staat ein Urteil ergangen, so ist dem Ersuchen eine Abschrift des Urteils beizufügen. Anderenfalls sind Einzelheiten der Umstände anzugeben, die zur Erhärtung des Verdachts oder der Anklage oder der Privatklage, falls diese erhoben worden ist, angeführt werden.

Die schwedischen Behörden können den ersuchenden Staat gegebenenfalls um ergänzende Auskünfte ersuchen.

Schweiz

(Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegte Vorbehalte und abgegebene Erklärungen)

Article 1^{er}

Le Conseil fédéral suisse déclare que les autorités suivantes doivent être considérées comme autorités judiciaires suisses aux fins de la convention:

- les tribunaux, leurs cours, chambres ou sections;
- le Ministère public de la Confédération;
- la division de police du département fédéral de justice et police;
- les autorités habilitées par le droit cantonal à instruire des affaires pénales ou à décerner des mandats de répression. En raison des différences considérables qui existent entre les organisations judiciaires des cantons au sujet des dénominations de fonctions, appliquées à ces autorités, l'autorité compétente en vertu de l'article 15 de la convention confirmera expressément chaque fois qu'il le faudra, au moment de transmettre une demande d'entraide judiciaire, que celle-ci émane d'une autorité judiciaire au sens de la convention.

Article 2

- (a) La Suisse se réserve le droit de refuser également l'entraide judiciaire lorsque l'acte motivant la demande est l'objet, en Suisse, d'une procédure pénale dirigée contre le même prévenu ou qu'une décision pénale y a été rendue, au fond, sur cet acte et sur la culpabilité de l'intéressé;
- (b) La Suisse se réserve en outre le droit, dans des cas spéciaux, de n'accorder l'entraide judiciaire en vertu de la convention qu'à la condition expresse que les résultats des investigations faites en Suisse et les renseignements contenus dans les documents ou dossiers transmis soient utilisés exclusivement pour instruire et juger les infractions à raison desquelles l'entraide est fournie.

Article 5, paragraphe 1

Le Conseil fédéral suisse déclare que la Suisse subordonnera à la condition visée à l'article 5, paragraphe 1, lettre (a), de la convention, l'exécution de toute commission rogatoire exigeant l'application d'une mesure coercitive quelconque.

Article 7, paragraphe 3

La Suisse demande que toute requête tendant à la remise d'une citation à comparaître à un prévenu se trouvant en Suisse parvienne à l'autorité suisse compétente selon l'article 15, paragraphe 4, au plus tard 30 jours avant la date fixée pour la comparution.

Zu Artikel 1:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, daß als schweizerische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind:

- die Gerichte, ihre Kammern oder Abteilungen;
- die Schweizerische Bundesanwaltschaft;
- die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- die nach kantonalem Recht mit der Instruktion von Straffällen betrauten oder zur Ausstellung von Strafbefehlen ermächtigten Behörden. Im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede zwischen den kantonalen Gerichtsorganisationen hinsichtlich der für diese Behörden gewählten Amtsbezeichnungen wird die nach Artikel 15 des Übereinkommens zuständige Behörde soweit erforderlich im Einzelfall bei der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens ausdrücklich bestätigen, daß dieses von einer Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens ausgeht.

Zu Artikel 2:

- a) Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe auch dann abzulehnen, wenn wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung gegen denselben Beschuldigten in der Schweiz ebenfalls ein Strafverfahren durchgeführt wird oder eine strafrechtliche Entscheidung ergangen ist, mit der diese Tat und seine Schuld materiell beurteilt worden sind.
- b) Die Schweiz behält sich ferner das Recht vor, in besonderen Fällen Rechtshilfe auf Grund dieses Übereinkommens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, daß die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschließlich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird.

Zu Artikel 5, Ziffer 1:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, daß die Schweiz die Vollziehung eines Rechtshilfeersuchens, das die Anwendung irgendeiner Zwangsmaßnahme erfordert, der in Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe a) des Übereinkommens erwähnten Bedingung unterwerfen wird.

Zu Artikel 7, Ziffer 3:

Die Schweiz verlangt, daß Ersuchen um Zustellung von Vorladungen an einen Beschuldigten in der Schweiz bei der nach Artikel 15 Ziffer 4 zuständigen schweizerischen Behörde spätestens 30 Tage vor dem für das Ersuchen festgesetzten Zeitpunkt einzutreffen haben.

Article 11, paragraphe 3; article 13, paragraphe 1, et article 15, paragraphes 1 et 3

Le Conseil fédéral suisse déclare qu'au sens de ces dispositions, les autorités compétentes en Suisse sont les suivantes:

1. La division de police du département fédéral de justice et police, à Berne,
 - (a) pour décerner le mandat d'arrêt contre les personnes détenues qui sont remises aux autorités suisses en vertu de l'article 11, paragraphes 1 et 2, de la convention;
 - (b) pour recevoir ou transmettre toutes les demandes d'entraide judiciaire, émanant respectivement de l'étranger ou de la Suisse, dont la convention prévoit à l'article 15 la transmission par le Ministère de la Justice de la partie requérante à celui de la partie requise;
2. Le bureau central suisse de police, à Berne, pour présenter et recevoir les demandes tendant à la délivrance d'extraits du casier judiciaire, selon l'article 15, paragraphe 3, première phrase.

Article 12, paragraphe 3

Le Conseil fédéral suisse déclare que, de l'avis des autorités suisses, la condition prescrite par l'article 12, paragraphe 3, de la convention pour faire cesser l'immunité n'est réalisée — contrairement à celle de l'article 14 de la Convention européenne d'extradition — que si le témoin, l'expert ou le prévenu se trouvant en liberté n'est empêché par aucun obstacle juridique ou pratique de quitter librement le territoire de l'État requérant.

Article 13, paragraphe 2

Attendu que toute personne peut se faire délivrer des extraits de son propre casier judiciaire, la Suisse se réserve le droit de ne déférer aux requêtes présentées en vertu de l'article 13, paragraphe 2, que si la nécessité d'obtenir un tel extrait par la voie officielle y est pertinemment démontrée.

Article 16, paragraphe 2

La Suisse demande que toutes les requêtes d'entraide judiciaire adressées à ses autorités ainsi que leurs annexes, à l'exception des demandes visant la remise de citations à comparaître, soient accompagnées d'une traduction en langue allemande, française ou italienne, si elles ne sont pas rédigées dans l'une de ces langues.

Türkei

(Bei der Unterzeichnung abgegebene und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigte Erklärungen)

Article 5

L'exécution des commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets sera soumise aux conditions prévues aux alinéas (a), (b) et (c) du paragraphe 1.

Article 7, paragraphe 3

Les citations à comparaître destinées à des personnes poursuivies se trouvant sur le territoire de la République turque devront être transmises aux autorités turques intéressées dans un délai minimal de 40 jours avant la date fixée pour la comparution.

Zu Artikel 11, Ziffer 3; Artikel 13, Ziffer 1 und Artikel 15, Ziffer 1 und 3:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, daß im Sinne der vorgenannten Bestimmungen in der Schweiz folgende Behörden zuständig sind:

1. Die Polizeibehörde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern
 - a) für den Erlaß des Haftbefehls gegen Häftlinge, die den schweizerischen Behörden nach Artikel 11, Ziffer 1 oder 2 des Übereinkommens übergeben werden, sowie
 - b) für die Entgegennahme aller Rechtshilfeersuchen des Auslands und für die Übermittlung aller schweizerischen Rechtshilfeersuchen, für die das Übereinkommen in Artikel 15 die Übermittlung durch das Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei an dasjenige der ersuchten Vertragspartei vorsieht.
2. Das Schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern für die Stellung und die Entgegennahme von Ersuchen um Abgabe von Strafregisterauszügen nach Artikel 15, Ziffer 3, Satz 1.

Zu Artikel 12, Ziffer 3:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt hiemit, daß nach Auffassung der schweizerischen Behörden die nach Artikel 12, Ziffer 3 des Übereinkommens erforderliche Voraussetzung der Beendigung des Schutzes im Gegensatz zu Artikel 14 des Europäischen Auslieferungs-Übereinkommens nur erfüllt ist, wenn der freien Ausreise des Zeugen, Sachverständigen oder des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

Zu Artikel 13, Ziffer 2:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Ersuchen nach Artikel 13, Ziffer 2 nur stattzugeben, wenn darin die Notwendigkeit der Beschaffung des Strafregisterauszuges auf dem amtlichen Wege stichhaltig begründet ist, da jedermann das Recht hat, Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen, die seine Person betreffen.

Zu Artikel 16, Ziffer 2:

Die Schweiz verlangt, daß an die schweizerischen Behörden gerichtete Rechtshilfeersuchen und deren Anlagen, mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellung einer Vorladung, soweit sie nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu versehen sind.

(Übersetzung)

Artikel 5

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen wird den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen unterworfen.

Artikel 7 Absatz 3

Vorladungen für Beschuldigte, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Türkei befinden, sind den zuständigen türkischen Behörden mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

III.

- A. Mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland treten nach dessen Artikel 26 Abs. 1 die folgenden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehenden zweiseitigen Verträge und Vereinbarungen ganz oder teilweise außer Kraft:

Belgien

Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 26) hinsichtlich der Artikel 22 bis 31, des Artikels 32 Abs. 2, 4 und 5 sowie der Artikel 34 bis 36.

Dänemark

Deutsch-dänische Vereinbarung vom 23. Juni 1931 über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen (Reichsgesetzbl. II S. 531).

Griechenland

Auslieferungsvertrag vom 27. Februar/12. März 1907 zwischen Deutschland und Griechenland (Reichsgesetzbl. S. 545).

Italien

Vertrag vom 12. Juni 1942 über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien (Reichsgesetzbl. 1943 II S. 73) hinsichtlich der Artikel 1 bis 34, 36 und 37 nebst Schlußprotokoll.

Niederlande

Auslieferungsvertrag vom 31. Dezember 1896 zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (Reichsgesetzbl. 1897 S. 731).

Vereinbarung vom 1. Dezember 1956 über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 22) hinsichtlich der Nummern 1 bis 8, 10, 12 bis 15.

Norwegen

Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Norwegen (Reichsgesetzbl. S. 110).

Österreich

Vertrag vom 22. September 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1341, 1347).

Schweiz

Vertrag vom 24. Januar 1874 zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (Reichsgesetzbl. S. 113).

Vereinbarung vom 1./10. Dezember 1878 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6).

Abkommen vom 6. Juli 1928 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Niederlegung von Suchvermerken (Reichsgesetzbl. II S. 603).

Vereinbarung vom 6./23. März 1936 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Reichsgesetzbl. II S. 151).

Vereinbarung vom 13. April 1929 zwischen der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern (Reichsgesetzbl. II S. 371).

Vereinbarung vom 19./26. März 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Geschäftsverkehr in Straflöschungssachen (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 6. August 1969).

Türkei

Auslieferungsvertrag vom 3. September 1930 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 197) hinsichtlich der Artikel 1 bis 22 und 24 einschließlich Schlußprotokoll.

- B. Im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 7 und Artikel 16 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen gelten folgende Bestimmungen weiter:

Belgien

Artikel 32 Abs. 1 und 3 und Artikel 33 des Vertrags vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 26).

Frankreich

Vereinbarung vom 8. September 1959/22. April 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2325).

Vereinbarung vom 3./27. November 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Repu-

blik über den Austausch von Strafnachrichten und die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 705).

[Vgl. auch die unter Abschnitt V aufgeführte deutsch-französische Vereinbarung vom 11. August/6. Oktober 1970].

Italien

Artikel 35 des Vertrags vom 12. Juni 1942 über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien (Reichsgesetzbl. 1943 II S. 73).

Liechtenstein

Vereinbarung vom 17. Februar/29. Mai 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den unmittelbaren Geschäftsverkehr in Zivil- und Strafsachen zwischen den Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland und des Fürstentums Liechtenstein (Bundesanzeiger Nr. 73 vom 17. April 1959).

Niederlande

Vereinbarung vom 1. Dezember 1956 über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 22) hinsichtlich der Nr. 9 und 11.

Türkei

Auslieferungsvertrag vom 3. September 1930 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 197) hinsichtlich des Artikels 23.

Vereinbarung vom 4./7. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den Geschäftsweg bei der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 417).

IV.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 26 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen folgende zweiseitige Verträge über die Ergänzung dieses Übereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung geschlossen:

Osterreich

Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1157); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Februar 1977.

Schweiz

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1169); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1977.

V.

Für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten etwaiger zweiseitiger Verträge über die Ergänzung dieses Übereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung sind nach dessen Artikel 26 Abs. 3 folgende Vereinbarungen getroffen bzw. Erklärungen abgegeben worden:

Belgien

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 6. März/18. Juli 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Belgien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1825).

Dänemark

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 11. Januar/22. Juli 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1827).

Frankreich

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 11. August/6. Oktober 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1829).

Griechenland

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 29. Mai 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1831).

Italien

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 14./18. Juli 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1833).

Niederlande

Die Deutsche Botschaft in Den Haag hat mit Note vom 12. Dezember 1969 die niederländische Regierung um Bestätigung gebeten, daß der Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen und der Strafnachrichtenaustausch weiter in der bisherigen Weise auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgewickelt und der unmittelbare Geschäftsweg von den Justiz-

behörden beider Länder in dem bisherigen Umfang bis zum Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen beibehalten werden kann. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Den Haag hat mit Note vom 10. Juni 1970 eine entsprechende Bestätigung abgegeben (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1835).

Norwegen

Vereinbarung durch Notenwechsel vom 27. August/22. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1838).

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vom 8. November 1976

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1975 zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1157) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XIX Abs. 2

am 1. Februar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Mai 1976 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vom 8. November 1976

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 1169) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 zugleich mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

am 1. Januar 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. März 1976 in Bern ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
der von Delegationen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstellten Bemerkungen
zur einheitlichen Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
sowie der beiden dazu geschlossenen Zusatzverträge

Vom 8. November 1976

Anlässlich der Verhandlungen über den Abschluß von Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 1175) und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1169) und die Erleichterung ihrer Anwendung sind von den Leitern der beiden Delegationen am 11. April 1969 Bemerkungen zur einheitlichen Anwendung der beiden europäischen Übereinkommen und der erwähnten Zusatzverträge unterzeichnet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 22. März 1976 die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterrichtet, daß sich nach Unterzeichnung der Bemerkungen in der Bundesrepublik Deutschland Änderungen ergeben haben, die für die schweizerischen Behörden von Bedeutung sind. Der Wortlaut der Bemerkungen zu den beiden europäischen Übereinkommen und zu den beiden deutsch-schweizerischen Zusatzverträgen sowie die Antwortnote des Eidgenössischen Politischen Departments vom 22. März 1976, die den Wortlaut der deutschen Note vom selben Tag wiedergibt, werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bemerkungen zum Zusatzvertrag zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Anlaßlich der Verhandlungen vom 21. bis 25. März 1966 in Bonn und vom 20. Februar bis 2. März 1967 in Bern über den Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung haben die beiden Delegationen ihren Beratungen folgende Erwägungen zugrunde gelegt und Besonderheiten der bestehenden und durch den Vertrag geschaffenen Rechtslage im Interesse der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages festgehalten.

Allgemeines:

- a) Zu den auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen gehören alle Arten der Teilnahme sowie der Versuche, sofern sie nach dem Recht beider Staaten mit Strafe bedroht sind.
- b) Deutscher im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Übereinkommens ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder dem die deutschen Gesetze die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen zuerkennen (Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949).

Zu Artikel I

Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme) im Sinne des Artikels 25 des Übereinkommens und deren Widerruf sowie die Anordnung des weiteren Vollzugs der Strafe oder Maßnahme können nach schweizerischem Recht einer Verwaltungsbehörde übertragen sein, die nicht zu den Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gehört. Wird daher die Auslieferung auf Grund einer Entscheidung verlangt, die eine solche Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffen hat, so gilt dieses Ersuchen als ein von einer Justizbehörde im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gestelltes Ersuchen.

Zu Artikel II

- a) Ist die Dauer einer noch zu vollstreckenden Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme), einer Jugendstrafe oder einer sonstigen strafrechtlichen Maßnahme gegen Jugendliche unbestimmt, so wird in den Unterlagen des Ersuchens zu bestätigen sein, daß dem Verfolgten nach seiner Auslieferung während mindestens drei Monaten die Freiheit entzogen wird.
- b) Nach Artikel 3 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland ist die Auslieferung nur wegen bestimmter dort näher bezeichneter Handlungen zulässig. Es läßt jedoch die Möglichkeit zu, im Rahmen der akzessorischen Auslieferung auch wegen Handlungen auszuliefern, die für sich allein betrachtet nicht auslieferungsfähig sind. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften ist die akzessorische Auslieferung auch auf Handlungen ausgedehnt worden, die nur mit Geldstrafe oder Geldbuße bedroht sind.
- c) Welche Behörden nach schweizerischem Recht als Justizbehörden anzusehen sind, ergibt sich aus der schweizerischen Erklärung zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel IV

- a) Nach Artikel 72 Absatz 2 bzw. Artikel 75 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung nicht nur durch richterliche Handlungen, sondern auch durch bestimmte Handlungen der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden unterbrochen.
- b) Ein Abwesenheitsurteil ist rechtskräftig, wenn es mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann.
- c) Eine Amnestie im ersuchten Staat steht der Auslieferung nur dann entgegen, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen einen eigenen Strafanspruch und nicht nur einen Strafanspruch auf Grund stellvertretender Strafrechtspflege hatte.

Zu Artikel VI

- a) Die von dem Verfolgten bzw. bereits Ausgelieferten abzugebende Erklärung wirkt für alle strafbaren Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden können oder derentwegen er verurteilt worden ist. Er wird demgemäß so behandelt, als habe er sich freiwillig gestellt.
- b) Richter im Sinne des Absatzes 3 sind in der Schweiz je nach kantonalem Recht die Untersuchungsrichter und die mit richterlichen Aufgaben betrauten Amtspersonen.
- c) Hat der Ausgelieferte einen Verteidiger, so soll dieser zu der richterlichen Anhörung zugezogen werden.

Zu Artikel VII

Die Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs im Verhältnis zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

Zu Artikel VIII

- a) Unter den Begriff „Prozeßhandlungen“ im Sinne des Absatzes 1 fallen in der Regel nur Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen. Die Vorschrift wird nur in Ausnahmefällen die vorübergehende Übergabe zum Zwecke der Strafverbüßung rechtfertigen.
- b) Die schweizerische Delegation ist über die Entscheidung des Bundesgerichtshofs unterrichtet worden, wonach das Verbot der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger in Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Rücklieferung eines den deutschen Behörden übergebenen deutschen Staatsangehörigen in das Ausland nicht entgegensteht (BGH St 5, 393). Dagegen habe das Bundesverfassungsgericht diese Frage noch nicht entschieden.
- c) Absatz 2 Satz 2 verfolgt u. a. den Zweck zu vermeiden, daß ein Beschuldigter, der im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile durch die dort verbrachte Haftzeit erleidet. Als besonderer Grund im Sinne dieser Bestimmung ist z. B. die vorübergehende Übergabe zur Vollstreckung einer Strafe anzusehen.

Zu Artikel IX

- a) Bei der in Absatz 3 getroffenen Regelung wurde davon ausgegangen, daß Gegenstände grundsätzlich nur dann herauszugeben sind, wenn sie wirklich von dem

ersuchenden Staat benötigt werden. Auf jeden Fall stellt die Bestimmung sicher, daß durch die Herausgabe von Gegenständen, die im ersuchenden Staat nicht als Beweismittel benötigt werden, weder die Rechtslage des Gewahrsamsinhabers erschwert noch ein strafrechtliches Interesse des ersuchten Staates beeinträchtigt werden.

- b) Die Absätze 1, 3 und 4 enthalten keine ausschließliche Regelung, da nicht alle denkbaren Fälle erfaßt werden können. Sie sollen vielmehr darauf hinweisen, daß bei der Anwendung des Artikels 20 des Übereinkommens in der Praxis den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen ist. Die Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß eine Herausgabe oder eine Rückgabe von Gegenständen jedenfalls dann unterbleiben sollte, wenn eine solche Maßnahme eindeutig nicht sinnvoll wäre. Sie sind nicht anzuwenden auf Beweismittel, die nicht durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind.

Zu Artikel X

- a) Nach schweizerischem Recht ist es erforderlich, in den Vertrag einen selbständigen Haftgrund aufzunehmen.

b) Die in Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel X Absatz 3 dieses Vertrages vorgesehenen Mitteilungen sollten möglichst nicht später als fünf Tage vor der beabsichtigten Durchbeförderung bei dem ersuchten Staat eingehen.

Zu Artikel XI

In einigen Kantonen der Schweiz ist die französische oder die italienische Sprache Amtssprache. Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke aus diesen Kantonen sind daher in einer dieser Sprachen abgefaßt.

Zu Artikel XII und XIV Absatz 3

Die Kündigung des Übereinkommens kann aus Gründen erfolgen, die nicht seinen Inhalt betreffen. Für diese Fälle, aber auch im Interesse der Vermeidung eines vertragslosen Zustandes ist die befristete Weitergeltung des Inhalts des Übereinkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz vorgesehen worden. Da die Weitergeltung des Ergänzungsvertrages für sich allein keinen Sinn haben würde, ist vorgesehen worden, daß dieser Vertrag auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den beiden Vertragsparteien unwirksam wird.

Bonn und Bern, den 11. April 1969

Der Leiter der deutschen Delegation
Dr. Grützner

Der Leiter der schweizerischen Delegation
O. Schürch

Bemerkungen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und zum Zusatzvertrag

Anlässlich der Verhandlungen vom 20. Februar bis 2. März 1967 in Bern über den Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung haben die beiden Delegationen ihren Beratungen folgende Erwägungen zugrunde gelegt und zur Vereinheitlichung der praktischen Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages festgehalten:

Zu Artikel 1 des Übereinkommens und Artikel I dieses Vertrages

- a) Es wird als selbstverständlich erachtet, daß der ersuchende Staat vor der Stellung eines Ersuchens prüft, ob der ersuchte Staat voraussichtlich in der Lage ist, die Rechtshilfe zu leisten.
- b) Ausschließlich mit Geldbuße bedrohte Handlungen können nach schweizerischem Recht Übertretungen sein. Die Verfolgung von Übertretungen, gleichgültig ob sie mit Haft oder nur mit Geldbuße bedroht sind, ist nach dem Recht einzelner Kantone den Verwaltungsbehörden übertragen. Insoweit stehen diese Behörden den Justizbehörden im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gleich.
- c) In Disziplinarsachen und Angelegenheiten der Ehrengerichtbarkeit wird nur ausnahmsweise Rechtshilfe geleistet.

Zu Artikel 2 des Übereinkommens

Die Delegationen sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß Artikel 2 des Übereinkommens nicht ausschließt, die Leistung der verlangten Rechtshilfe an Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen, und daß allfällige Bedingungen oder Auflagen von den Behörden des ersuchenden Staates zu beachten sind. Sie werden deshalb ihren zuständigen Behörden empfehlen, in den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b) des Übereinkommens nach Möglichkeit die Rechtshilfe unter Bedingungen oder Auflagen zu leisten, anstatt das Ersuchen abzulehnen, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

Zu Artikel II dieses Vertrages

- a) Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ist ein Beschluß über die Beschlagnahme eines nicht in der Schweiz befindlichen Gegenstandes nichtig. Die in Absatz 1 getroffene Regelung soll dem Rechnung tragen. Diese Bestimmung hindert die deutsche Staatsanwaltschaft nicht, selbst ein Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen zu stellen, wenn sie ihm einen richterlichen Beschlagnahmebeschluß beifügt.
- b) Es wurde davon ausgegangen, daß Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen ohne Rücksicht auf ein Strafverfahren im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten gestellt werden können.
- c) Für Ersuchen nach Absatz 5 bleibt die Strafverfolgungsbehörde zuständig.

Zu Artikel III dieses Vertrages

- a) Es wurde davon ausgegangen, daß sich die Teilnahme der am Verfahren im ersuchenden Staat beteiligten

Behörden oder Personen jeweils nach dem Recht des Staates richten sollte, das die Teilnahme in weiteren Umfange zuläßt. Dasselbe gilt hinsichtlich des Rechts dieser Personen, ergänzende Fragen anzuregen.

- b) Artikel III ist erforderlich, weil in der Schweiz das Recht einzelner Kantone die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei Untersuchungshandlungen in ihren Strafverfahren nicht zuläßt.
- c) Nur die Justizbehörden, nicht aber die sonstigen Prozeßbeteiligten haben das Recht, unmittelbar bei der ersuchten Behörde den Antrag auf Anwesenheit im Rechtshilfetermin zu stellen. Anwesende Prozeßbeteiligte sind jedoch berechtigt, ergänzende Fragen anzuregen.

Zu Artikel 7 des Übereinkommens

Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens schließt nach übereinstimmender Auslegung aus, daß die dort erwähnten Schriftstücke aus dem einen Staat auf dem Postweg unmittelbar an den Empfänger im andern Staat zugestellt werden, soweit darüber nichts anderes vereinbart wird.

Zu Artikel IV dieses Vertrages

Das Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann von den Zeugen oder Sachverständigen gestellt werden.

Zu Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel V dieses Vertrages

- a) Die deutsche Delegation hat darauf hingewiesen, daß möglicherweise das Bundesverfassungsgericht die Rückführung eines in Haft befindlichen Deutschen nach Artikel 11 des Übereinkommens als Auslieferung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ansehen und als verfassungswidrig erklären wird.
- b) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Durchbeförderung deutscher Staatsangehöriger nicht bewilligen.
- c) Eine im ersuchten Staat möglicherweise anhängige Strafverfolgung gegen den Häftling gilt im Falle der Anwendung des Artikels V als ausgesetzt.

Zu Artikel VIII dieses Vertrages

- a) Jeder der beiden Staaten wird dem andern ein Verzeichnis seiner nach Artikel VIII des Zusatzvertrages zum unmittelbaren Schriftverkehr berechtigten Justiz- und Verwaltungsbehörden übermitteln.
- b) Der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den von den beiden Vertragsparteien auf Grund mehrseitiger Übereinkommen als Zentralstellen bezeichneten Behörden bleibt unberührt.

Zu Artikel IX dieses Vertrages

- a) Im Sinne des Artikels IX des Zusatzvertrages ist die Polizei mit einer strafrechtlichen Angelegenheit befaßt, wenn sie diese selbständig bearbeitet. Darunter ist nicht zu verstehen die Durchführung einzelner Maßnahmen auf Veranlassung einer Justizbehörde. Von einer selbständigen Bearbeitung einer strafrechtlichen Angelegenheit durch die Polizei kann jedoch auch dann gesprochen werden, wenn ihr von der Strafverfolgungsbehörde ein allgemein gehaltener Auftrag erteilt worden ist.

- b) Zu den Fehndungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung gehören:
- aa) Nachforschungen nach Personen, die — soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt — festgenommen werden können;
 - bb) Ermittlungen über den Aufenthalt von Personen;
 - cc) Ermittlungen über die Identität einer Person;
 - dd) Nachforschungen nach Gegenständen, deren Herausgabe nach Artikel II möglicherweise in Betracht kommt, und — bei Gefahr im Verzug — deren Sicherstellung.

Zu Artikel X dieses Vertrages

In einigen Kantonen der Schweiz ist die französische oder die italienische Sprache Amtssprache. Rechtshilfeersuchen und sonstige Schriftstücke aus diesen Kantonen sind daher in einer dieser Sprachen abgefaßt.

Zu Artikel XI dieses Vertrages

Es ist Sache des ersuchenden Staates, sich über den Ersatz der Kosten für die Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe mit dem Berechtigten zu verständigen.

Zu Artikel XII dieses Vertrages

a) Zu Absatz 2

Eine erneute Prüfung der Frage, ob die Übernahme der Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr in diesem Verträge geregelt werden soll, führte zur Aufnahme dieses Absatzes. Die Zulässigkeit der Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen im anderen Staat dürfte um so notwendiger sein, als deren Zahl ständig steigt. Die Regelung in Absatz 2 dürfte es auch als weitgehend unnötig erscheinen lassen, von dem betroffenen Fahrer eine Sicherheitsleistung für eine etwaige Geldstrafe und die Verfahrenskosten zu fordern oder zu diesem Zweck das Fahrzeug zu beschlagnahmen. Diese Regelung stellt eine Anordnung im Sinne von § 6 des deutschen Strafgesetzbuches dar.

b) Zu Absatz 3

Es wurde davon ausgegangen, daß die zur Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang ihres Ersuchens benachrichtigt, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nicht vorliegt. Die ersuchende Behörde hat den Berechtigten auf die Rechtslage und die hierüber zwischen den beiden Staaten getroffene vertragliche Regelung hinzuweisen.

c) Zu Absatz 6

- aa) Die Delegationen sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Verjährung als materielle rechtlicher Grund im Sinne des Artikels XII Absatz 6 Buchstabe a) des Zusatzvertrages anzusehen ist.
- bb) Die Regelung unter Buchstabe c) dieses Absatzes bezieht sich auch auf die Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme).
- cc) Artikel XII Absatz 6 Buchstabe d) des Zusatzvertrages wird so verstanden, daß die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung (der Strafvollzug) im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt ist, wenn eine der nachstehend genannten, einander nach dem Recht der beiden Staaten entsprechenden Maßnahmen angeordnet worden ist:

| nach deutschem Recht | nach schweizerischem Recht |
|--|----------------------------------|
| 1. die Strafaussetzung zur Bewährung | der bedingte Strafvollzug |
| 2. die bedingte Entlassung | die bedingte Entlassung |
| 3. der Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. | der Aufschub des Strafantrittes. |

Diese Begriffsbestimmung ist getroffen worden, weil die genannten Maßnahmen in dem Recht beider Staaten unterschiedlich bezeichnet werden. Der Aufschub des Strafantrittes ist im schweizerischen Recht nicht geregelt.

d) Zu Absatz 7

Die Einfügung der Worte „vor Erlass einer Verwaltungsverfügung“ erschien unter anderem notwendig, weil die bedingte Entlassung und deren Widerruf in der Schweiz auch von Verwaltungsbehörden angeordnet werden können.

Zu Artikel 19 des Übereinkommens

Es wird als selbstverständlich angesehen, daß auch die teilweise Ablehnung eines Ersuchens begründet werden muß.

Zu Artikel XIII Absatz 2 dieses Vertrages

Betrifft das strafgerichtliche Erkenntnis mehrere Verurteilte, so kann der ersuchte Staat die auf die von dem ersuchenden Staat benannten Personen bezüglichen Teile des angeforderten Urteils auszugsweise übermitteln.

Bonn und Bern, den 11. April 1969.

Der Leiter
der deutschen Delegation
Dr. Grützner

Der Leiter
der schweizerischen Delegation
O. Schürch

Eidgenössisches Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht
Der Direktor

Seiner Exzellenz
Herrn Jürgen Diesel
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Schweiz
Bern

Bern, den 22. März 1976

Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom 22. März 1976 zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Leiter der Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben anlässlich der Verhandlungen, die zum Abschluß der Verträge vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 sowie über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung ihrer Anwendung geführt haben, die dieser Note in Ablichtung beigefügten Bemerkungen unterzeichnet. Sie enthalten Erwägungen, die den Beratungen zugrunde gelegen haben und berücksichtigen im Interesse der einheitlichen Anwendung der beiden Europäischen Übereinkommen und der erwähnten Zusatzverträge Besonderheiten der durch die Verträge geschaffenen Rechtslage.

Nach der Unterzeichnung der Bemerkungen haben sich in der Bundesrepublik Deutschland folgende Änderungen ergeben, die für die schweizerischen Behörden von Bedeutung sind:

- a) Die Ausführungen in den Bemerkungen „Auslieferungvertrag“ zu Artikel VIII des Zusatzvertrages unter Buchstabe b werden dahin ergänzt, daß das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 13. Oktober 1970 entschieden hat, daß das Verbot der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Rücklieferung eines den deutschen Behörden vorübergehend übergebenen deutschen Staatsangehörigen in das Ausland nicht entgegensteht (BVerfGE 29, 195).
- b) aa) Die Ausführungen in den Bemerkungen „Rechtshilfevertrag“ zu Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und Artikel V des Zusatzvertrages unter Buchstabe a sind als gegenstandslos anzusehen, weil nach der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 29, 195) die Rückführung eines in Haft befindlichen Deutschen nach Artikel 11 des Übereinkommens nicht als Auslieferung nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland angesehen wird.
- bb) Der letzte Satz der Bemerkungen „Rechtshilfevertrag“ zu Artikel XII Absatz 2 des Zusatzvertrages stellt fest, daß diese Regelung eine Anordnung im Sinne von § 6 des deutschen Strafgesetzbuchs darstellt. Hierzu wird ergänzend bemerkt, daß diese Regelung auch den Erfordernissen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) Rechnung trägt, wonach es für die Ahndung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangener Ordnungswidrigkeiten einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung damit einverstanden ist, die oben erwähnten Bemerkungen der Auslegung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sowie der dazugehörigen Zusatzverträge vom 13. November 1969 zugrunde zu legen.

Abschließend erlaube ich mir, die von den beiderseitigen Verhandlungsdelegationen getroffene Abrede zu bestätigen, daß zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und der dazu geschlossenen beiden Zusatzverträge sowie zur Beseitigung der bei ihrer Anwendung etwa auftretenden Schwierigkeiten der Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im unmittelbaren Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren können. An diesen Zusammenkünften können sie weitere oberste Bundesbehörden beteiligen, soweit deren Geschäftsbereich durch die zu erörternden Fragen berührt wird.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Schweizerische Bundesrat von den Bemerkungen Kenntnis genommen hat, die die Leiter der Delegationen der beiden Staaten am 11. April 1969 unterzeichnet haben, und damit einverstanden ist, daß sie der Auslegung der beiden europäischen Übereinkommen und der dazugehörigen Zusatzverträge zugrunde gelegt werden.

Ich danke Ihnen auch verbindlich für Ihre Mitteilung über den am 13. Oktober 1970 vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheid, wonach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland der Rücklieferung an das Ausland eines den deutschen Behörden vorübergehend ausgelieferten oder zu Zwecken der Rechtshilfe übergebenen deutschen Staatsangehörigen nicht entgegensteht, so daß die zu Artikel VIII des Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen unter Buchstabe b und zu Artikel 11 Absatz 2 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel V des dazugehörigen Zusatzvertrages unter Buchstabe a von der deutschen Delegation angebrachten Hinweise auf das Ausstehen eines Entscheids des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage gegenstandslos geworden sind.

Schließlich habe ich mit Befriedigung von Ihrer ergänzenden Erklärung Kenntnis genommen, daß die Regelung in Artikel XII Absatz 2 des Zusatzvertrages zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 erlaubt, soweit sie in der Schweiz und somit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen worden sind.

Der Schweizerische Bundesrat hat auch den in Aussicht genommenen Zusammenkünften von Vertretern der beiderseitigen Justizministerien zu den in Ihrem Brief erwähnten Zweck zugestimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Diez

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

In Brüssel ist durch Notenwechsel vom 6. März/18. Juli 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung seiner Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung ist am 18. Juli 1975 in Kraft getreten; sie wird an dem Tage wirksam, an dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

**Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider**

Übersetzung

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Brüssel

Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten und Außenhandel
Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten
C 07

Brüssel, 6. März 1975

18. Juli 1975

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige
Angelegenheiten des Königreichs Belgien
Herrn Renaat van Elslande
Brüssel

Seiner Exzellenz
Herrn Peter Limbourg
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland
in Brüssel

Herr Minister,

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote des belgischen Außenministeriums vom 18. 11. 1974 — Section: Aff. Judiciaires — C07-90-69.500/RFA/87— für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. 4. 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien bis auf weiteres folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen sowie über den Strafnachrichtenaustausch vorzuschlagen, um die bisherigen günstigen Regelungen des insoweit außer Kraft tretenden deutsch-belgischen Vertrages über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. 1. 1958 nebst Zusatzprotokoll beizubehalten:

ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 6. März 1975 zu bestätigen, deren Wortlaut folgt:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die Verbalnote des belgischen Außenministeriums vom 18. November 1974: Section: Aff. Judiciaires, C 07-90-69.500/R.F.A./87, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. 4. 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien bis auf weiteres folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen sowie über den Strafnachrichtenaustausch vorzuschlagen, um die bisherigen günstigen Regelungen des deutsch-belgischen Vertrags über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. Januar 1958 nebst Zusatzprotokoll beizubehalten, die bei Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zwischen den beiden Staaten zum Teil außer Kraft gesetzt werden:

- 1) Rechtshilfe wird entsprechend den bisherigen Bestimmungen der Nummer 2 Buchstaben a und b des Zusatzprotokolls vom 17. Januar 1958 zu dem deutsch-belgischen Vertrag über die Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn die erbetene Rechtshilfe sich erstreckt:
 - a) auf einen in ein Strafverfahren einbezogenen zivilrechtlich Verantwortlichen;
 - b) auf ein Strafverfahren in einer fiskalischen Angelegenheit (Zoll und Abgaben, direkte oder indirekte Steuern und Devisenkontrolle).
- 2) Der in Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene Strafnachrichtenaustausch erfolgt entsprechend der bisherigen Bestimmung des Artikels 33 des deutsch-belgischen Vertrages über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.
- 3) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der belgischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Königreichs Belgien mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note

- 1) Rechtshilfe wird entsprechend den bisherigen Bestimmungen der Nummer 2 Buchstaben a) und b) des Zusatzprotokolls vom 17. Januar 1958 zu dem deutsch-belgischen Vertrag über die Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn das Ersuchen sich erstreckt:
 - a) auf einen in ein Strafverfahren einbezogenen zivilrechtlich Verantwortlichen;
 - b) auf ein Strafverfahren in einer fiskalischen Angelegenheit (Zoll und Abgaben, direkte oder indirekte Steuern und Devisenkontrolle).
 - 2) Der in Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene Strafnachrichtenaustausch erfolgt entsprechend der bisherigen Bestimmung des Artikels 33 des deutsch-belgischen Vertrages über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.
 - 3) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der belgischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- Falls sich die Regierung des Königreichs Belgien mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen,

und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Da sich die belgische Regierung mit den oben aufgeführten Vorschlägen einverstanden erklärt, bilden die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die am heutigen Tag in Kraft tritt.

Limbourg

van Elslande

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Ergänzung
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung ihrer Anwendung

Vom 8. November 1976

In Kopenhagen ist durch Notenwechsel vom 11. Januar/22. Juli 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1371) und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung ihrer Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung ist am 22. Juli 1971 in Kraft getreten; sie wird an dem Tage wirksam, an dem die Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
V 4 - 82.00/01 II

Ministry of Foreign Affairs

Verbalnote

Die Deutsche Botschaft beehrt sich, dem Königlich Dänischen Ministerium des Äußern unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 8. Dezember 1969 — R.II. 27.D.72. — sowie im Anschluß an die Verbalnote der Botschaft vom 17. Februar 1970 — V 4 — 82.00/01 — folgendes mitzuteilen:

Das Königlich Dänische Ministerium des Äußern hatte mit seiner Verbalnote vom 8. Dezember 1969 den von deutscher Seite vorgeschlagenen ergänzenden Vereinbarungen über den Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im wesentlichen zugestimmt. Zu den von dänischer Seite gemachten Vorschlägen hatte die Botschaft in der genannten Verbalnote vom 17. Februar 1970 Stellung genommen.

Da beabsichtigt ist, die Ratifikationsurkunden zu den beiden Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen in der ersten Jahreshälfte 1971 bei dem Generalsekretariat des Europarates zu hinterlegen, gestattet sich die Deutsche Botschaft, der dänischen Regierung den Abschluß folgender Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische strafbare Handlungen (Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen) angesehen werden.
2. Im Auslieferungsverkehr und im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen ist unbeschadet des diplomatischen Weges auch der unmittelbare Verkehr zwischen den obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten untereinander zugelassen. Zu den obersten Verwaltungsbehörden gehören in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen, in Dänemark das Justizministerium.
3. Die Behörden beider Staaten können sich in ihrem Schriftwechsel mit den Behörden des anderen Staates der eigenen Landessprache bedienen.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Dänischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Zusatzverträge zwischen den beiden Staaten zu den genannten Europäischen Übereinkommen.

Falls sich die Dänische Regierung mit der vorgeschlagenen Vereinbarung einverstanden erklären sollte, würde die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen und ihre Bestätigung eine

Verbalnote

Das Königlich Dänische Ministerium des Äußern beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang der Verbalnote vom 11. Januar 1971 folgenden Wortlauts zu bestätigen:

„Die Deutsche Botschaft beehrt sich, dem Königlich Dänischen Ministerium des Äußern unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 8. Dezember 1969 — R.II. 27.D.72. — sowie im Anschluß an die Verbalnote der Botschaft vom 17. Februar 1970 — V 4 — 82.00/01 — folgendes mitzuteilen:

Das Königlich Dänische Ministerium des Äußern hatte mit seiner Verbalnote vom 8. Dezember 1969 den von deutscher Seite vorgeschlagenen ergänzenden Vereinbarungen über den Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im wesentlichen zugestimmt. Zu den von dänischer Seite gemachten Vorschlägen hatte die Botschaft in der genannten Verbalnote vom 17. Februar 1970 Stellung genommen.

Da beabsichtigt ist, die Ratifikationsurkunden zu den beiden Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen in der ersten Jahreshälfte 1971 bei dem Generalsekretariat des Europarates zu hinterlegen, gestattet sich die Deutsche Botschaft, der dänischen Regierung den Abschluß folgender Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische strafbare Handlungen (Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen) angesehen werden.
2. Im Auslieferungsverkehr und im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen ist unbeschadet des diplomatischen Weges auch der unmittelbare Verkehr zwischen den obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten untereinander zugelassen. Zu den obersten Verwaltungsbehörden gehören in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen, in Dänemark das Justizministerium.
3. Die Behörden beider Staaten können sich in ihrem Schriftwechsel mit den Behörden des anderen Staates der eigenen Landessprache bedienen.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Dänischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Zusatzverträge zwischen den beiden Staaten zu den genannten Europäischen Übereinkommen.

Falls sich die Dänische Regierung mit der vorgeschlagenen Vereinbarung einverstanden erklären sollte, würde die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen und ihre Bestätigung eine

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Dänischen Regierung über den Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen und über den Geschäftsweg im Auslieferungsweg im Rechtshilfeverkehr bilden."

Die Frage, ob auch eine Vereinbarung über Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten abgeschlossen werden soll, sollte nach deutscher Auffassung den abschließenden Verhandlungen über den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vorbehalten bleiben und nicht Gegenstand einer vorläufigen Vereinbarung im Wege eines Notenaustausches sein.

Die Deutsche Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Königlich Dänische Ministerium des Äußern erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Dänischen Regierung über den Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen und über den Geschäftsweg im Auslieferungsweg im Rechtshilfeverkehr bilden."

Die Frage, ob auch eine Vereinbarung über Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten abgeschlossen werden soll, sollte nach deutscher Auffassung den abschließenden Verhandlungen über den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vorbehalten bleiben und nicht Gegenstand einer vorläufigen Vereinbarung im Wege eines Notenaustausches sein.

Die Deutsche Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Königlich Dänische Ministerium des Äußern erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

L. S. Das Königlich Dänische Ministerium des Äußern beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die Regierung des Königreichs Dänemark mit dem obenstehenden Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden ist. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Januar 1971 und diese Antwortnote eine ergänzende Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Auslieferungsweg und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen.

L. S.

Kopenhagen, den 11. Januar 1971

An das
Königlich Dänische Ministerium des Äußern
K o p e n h a g e n

Kopenhagen, den 22. Juli 1971

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
K o p e n h a g e n

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

In Paris ist durch Notenwechsel vom 11. August/6. Oktober 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung seiner Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

(Übersetzung)

**Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Paris
RK V 4 — 80/15a/70**

**Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
Französische Republik
Nr. 004937**

**An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Abteilung für Verwaltungsvereinbarungen
und Konsularangelegenheiten
Paris**

**An die
Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Paris**

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf die Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — CA.T.3.J., Nr. 006231 — vom 15. Dezember 1969 Bezug zu nehmen, die die vorläufige Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen auf zwei besonderen Gebieten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wegen der in Kürze erfolgenden Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 durch die deutsche Regierung betrifft.

Mit vorerwähnter Verbalnote hat das Ministerium ausgeführt, daß diese Frage im Wege eines einfachen Notenwechsels gelöst werden könnte, mit dem die Weitergeltung der in den beiden vorerwähnten Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des deutsch-französischen Zusatzvertrages vereinbart werden soll.

Die deutsche Regierung ist mit diesem Vorschlag einverstanden und regt demzufolge folgenden Notenwechsel an:

Für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum Inkrafttreten des deutsch-französischen Zusatzvertrages zu dem genannten Übereinkommen gelten die Bestimmungen folgender Vereinbarungen weiter:

- a) die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen vom 8. September 1959/22. April 1960;
- b) die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Austausch von Strafnachrichten und die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister vom 3. November/27. November 1961.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, auf die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. RK-V-4-80/15a/70 vom 11. August 1970 Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf die Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — CA.T.3.J., Nr. 006231 — vom 15. Dezember 1969 Bezug zu nehmen, welche die vorläufige Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland auf zwei besonderen Gebieten mit Rücksicht auf die bevorstehende Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 durch die deutsche Regierung betrifft.“

Mit der erwähnten Verbalnote hat das Ministerium mitgeteilt, daß diese Frage durch einen einfachen Notenwechsel gelöst werden könnte, der vorsieht, daß die Vorschriften der beiden vorerwähnten Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten des französisch-deutschen Zusatzvertrages weitergelten.

Die deutsche Regierung ist mit diesem Vorschlag einverstanden und regt daher folgenden Notenwechsel an:

Für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des französisch-deutschen Zusatzvertrages zu diesem Übereinkommen gelten die Bestimmungen der folgenden Vereinbarungen weiter:

- a) die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen vom 8. September 1959/22. April 1960;
- b) die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Austausch von Strafnachrichten und die Ausstellung von Auszügen aus dem Strafregister vom 3. November/27. November 1961.

Falls sich die französische Regierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, würde diese Note und die entsprechende Antwortnote der französischen Regierung eine Vereinbarung über die Weitergeltung der beiden obengenannten Vereinbarungen über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen und über den Austausch von Strafnachrichten bilden.

Paris, den 11. August 1970

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der französischen Regierung finden, so würde diese Note und die entsprechende Antwortnote der französischen Regierung eine Vereinbarung über die Weitergeltung der beiden vorerwähnten Vereinbarungen bilden, von denen sich die eine auf die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen und die andere auf den Austausch von Strafnachrichten bezieht."

L. S.

Das Ministerium ist in der Lage, seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Bundesbehörden zu erteilen, so daß die vorerwähnte Note der Botschaft und diese Antwortnote bis zum Inkrafttreten des französisch-deutschen Zusatzvertrages zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen die Vereinbarung der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Weitergeltung der Vereinbarung vom 8. September 1959 und 22. April 1960 über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen und der Vereinbarung vom 3. und 27. November 1961 über den Austausch von Strafnachrichten und die Ausstellung von Strafregisterauszügen bilden.

L. S.

Paris, den 6. Oktober 1970

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

In Athen ist durch Notenwechsel vom 29. Mai 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung seiner Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Der Minister
der Auswärtigen Angelegenheiten

(Übersetzung)

Athen, den 29. Mai 1976

Athen, den 29. Mai 1976

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des deutsch-griechischen Auslieferungsvertrages vom 12. März/27. Februar 1907 folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Beibehaltung der gegenseitigen Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen vorzuschlagen:

1. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden.
2. Diese Vereinbarung über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik in Kraft.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Hellenischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß dieser Brief und der entsprechende Antwortbrief Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die an dem in Nummer 2 dieses Briefes vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dirk Oncken

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Hellenischen Republik
Herrn Dimitrios Bitsios
in Athen

Exzellenz,

ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 29. Mai 1976 zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des deutsch-griechischen Auslieferungsvertrages vom 12. März/27. Februar 1907 folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Beibehaltung der gegenseitigen Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen vorzuschlagen:

1. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch geleistet, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden.
2. Diese Vereinbarung über die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik in Kraft.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Hellenischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß dieser Brief und der entsprechende Antwortbrief Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die an dem in Nummer 2 dieses Briefes vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

In Beantwortung Ihres Briefes habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Hellenischen Republik den unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zustimmt und damit einverstanden ist, daß Ihr oben wiedergegebener Brief zusammen mit dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

D. S. Bitsios

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dirk Oncken
in Athen

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung ihrer Anwendung

Vom 8. November 1976

In Rom ist durch Notenwechsel vom 14. Juli/18. Juli 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1371) und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung ihrer Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung ist am 18. Juli 1972 in Kraft getreten; sie wird an dem Tage wirksam, an dem die Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Rom, den 18. Juli 1972

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 14. Juli 1972 zu bestätigen, die die provisorische Anwendung einiger Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zwischen der Italienischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet und folgenden Wortlaut hat:

Rom, den 14. Juli 1972

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 vorzuschlagen, daß für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bis zum Inkrafttreten der deutsch-italienischen Zusatzverträge zu den genannten Übereinkommen im Geschäftswege auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen sowie hinsichtlich des Strafnachrichtenaustausches auch folgende Bestimmungen angewandt werden:

1. Die Ersuchen um Auslieferung werden unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium der Justiz, für die Italienische Republik durch das Ministerium für Gnadenwesen und Justiz schriftlich gestellt. Der gleiche Geschäftsweg gilt für den gesamten sonstigen Schriftverkehr im Auslieferungswesen und für die Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen.
2. Die Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen können unbeschadet des in Nummer 1 vorgesehenen Geschäftsweges im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Justizbehörden beider Länder gestellt werden.
Ist die ersuchte Justizbehörde nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Justizbehörde weiter und benachrichtigt davon die ersuchende Behörde.
3. Der in Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene Austausch von Strafnachrichten erfolgt weiterhin — wie bisher — in Zwischenräumen von sechs Monaten.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwort-

Herr Minister!

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 vorzuschlagen, daß für die Zeit vom Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bis zum Inkrafttreten der deutsch-italienischen Zusatzverträge zu den genannten Übereinkommen im Geschäftswege auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen sowie hinsichtlich des Strafnachrichtenaustausches auch folgende Bestimmungen angewandt werden:

1. Die Ersuchen um Auslieferung werden unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium der Justiz, für die Italienische Republik durch das Ministerium für Gnadenwesen und Justiz schriftlich gestellt. Der gleiche Geschäftsweg gilt für den gesamten sonstigen Schriftverkehr im Auslieferungswesen und für die Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen.
2. Die Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen können unbeschadet des in Nummer 1 vorgesehenen Geschäftsweges im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Justizbehörden beider Länder gestellt werden.
Ist die ersuchte Justizbehörde nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Justizbehörde weiter und benachrichtigt davon die ersuchende Behörde.
3. Der in Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene Austausch von Strafnachrichten erfolgt weiterhin — wie bisher — in Zwischenräumen von sechs Monaten.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwort-

note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Diesbezüglich beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, da die Italienische Regierung mit Vorstehendem einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

L a h r

M e d i c i

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik
Herrn Senator Giuseppe Medici
R o m

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Rolf Lahr
R o m

**Bekanntmachung
einer Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 8. November 1976

Die Deutsche Botschaft in Den Haag hat mit Note vom 12. Dezember 1969 die niederländische Regierung um Bestätigung gebeten, daß nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu den Niederlanden der Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen und der Strafnachrichtenaustausch weiter in der bisherigen Weise auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgewickelt und der unmittelbare Geschäftsweg von den Justizbehörden beider Länder in dem bisherigen Umfange bis zum Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen beibehalten werden kann. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Den Haag hat mit Note vom 10. Juni 1970 eine entsprechende Bestätigung abgegeben.

Die deutsche Note vom 12. Dezember 1969 und die auszugsweise Übersetzung der niederländischen Antwortnote vom 10. Juni 1970 werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
in Den Haag
RK V 4—82

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mitzuteilen, daß mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu dem Europäischen Auslieferungsbereinkommen vom 13. Dezember 1957 und dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen der Auslieferungsbereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 und die Vereinbarung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsbereinkommens vom 1. Dezember 1956 außer Kraft treten, wobei die Nr. 9 der Vereinbarung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsbereinkommens vom 1. Dezember 1956 im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen unberührt bleibt.

Nach Artikel 2 Buchstabe a) des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens kann die Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen verweigert werden. Um den bisher auf Grund des Artikels 4 Buchstabe b) der Vereinbarung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsbereinkommens vom 1. Dezember 1956 reibungslos verlaufenden Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen fortsetzen zu können, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 26 Absatz 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf Grund eingehender niederländischer Rechtshilfeersuchen, die sich auf strafbare fiskalische Handlungen (Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen) beziehen, weiterhin unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Rechtshilfe im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts leisten.

Ferner erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden, daß Ersuchen um Rechtshilfe sowie die Erledigungsstücke unbeschadet des diplomatischen Geschäftsweges weiterhin von den Justizbehörden des einen Staates unmittelbar den Justizbehörden des anderen Staates übermittelt werden.

Für den nach Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehenen Austausch von Strafnachrichten gelten nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin folgende, bisher in den Nummern 7 und 12 der Vereinbarung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsbereinkommens vom 1. Dezember 1956 enthaltenen Regelungen:

„Die niederländischen Strafgerichte und Staatsanwaltschaften wenden sich mit ihren Ersuchen um Erteilung eines Auszuges aus dem Strafregister, wenn die betreffende Person innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, an den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt;

wenn sie in Berlin geboren ist,

an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin (West),

wenn sie außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik und des Landes Berlin geboren ist oder ihr Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, an den Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof — Bundesstrafregister — in Berlin 30, Lützow-Ufer 6—9.

Die deutschen Strafgerichte und Staatsanwaltschaften wenden sich mit ihren Ersuchen um Erteilung eines Auszuges aus dem Strafregister,

wenn die betreffende Person innerhalb des europäischen Gebietes des Königreichs der Niederlande geboren ist, an den ‚Officier van Justitie‘, in dessen Amtsbereich der Geburtsort liegt,

andernfalls an das Justizministerium in Den Haag.

Der Austausch geschieht in der Weise, daß in Abständen von drei Monaten Abschriften der für das Strafregister bestimmten Nachrichten vom Bundesministerium der Justiz an das niederländische Justizministerium und umgekehrt übermittelt werden.“

Die Botschaft wäre daher dankbar, wenn die niederländische Regierung bestätigen würde, daß der Rechtshilfeverkehr in fiskalischen Strafsachen und der Strafnachrichtenaustausch weiter in der bisherigen Weise auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgewickelt und der unmittelbare Geschäftsweg von den Justizbehörden beider Länder in dem bisherigen Umfange bis zum Abschluß einer Zusatzvereinbarung zu dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen beibehalten werden kann.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Den Haag, den 12. Dezember 1969

(Auszugsweise Übersetzung)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Plein 23 — Den Haag.

Direktion Allgemeine Angelegenheiten
DAZ JZ — 78517

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland um ihre Aufmerksamkeit für Nachstehendes zu bitten:

Es stößt bei den zuständigen niederländischen Behörden nicht auf Bedenken, zu bestätigen, daß bis zum Abschluß einer Zusatzvereinbarung zu dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen:

1. die niederländische Regierung in Ermittlungsverfahren nach strafbaren Handlungen in bezug auf Abgaben, Steuern, Zoll, Devisen oder damit zusammenhängende Tatbestände, weiterhin auf Ersuchen der deutschen Justizbehörden Rechtshilfe gewähren wird unter Berücksichtigung der in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
2. der Rechtshilfeverkehr in dem jetzt geltenden Umfang unmittelbar zwischen den Justizbehörden beider Länder stattfinden kann;
3. der Austausch von Strafnachrichten in der gleichen Weise erfolgen wird, wie in den Nummern 7 und 12 des Notenwechsels zwischen der niederländischen Regierung und der deutschen Bundesregierung betreffend die Auslieferung vom Dezember 1956 geregelt worden ist.

L. S.

Den Haag, den 10. Juni 1970

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Ergänzung
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung ihrer Anwendung

Vom 8. November 1976

In Oslo ist durch Notenwechsel vom 27. August/22. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen eine Vereinbarung über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1371) und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1369, 1386) und die Erleichterung ihrer Anwendung geschlossen worden.

Die Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Übersetzung

Das Königliche Ministerium
des Auswärtigen

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Oslo, 27. August 1973

Oslo, den 22. Oktober 1973

Herr Botschafter,

Ich beehre mich mitzuteilen, daß die norwegische Regierung bereit ist, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende ergänzende Vereinbarung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen zu treffen:

1. Einem Auslieferungersuchen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1957 und einem auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen gestellten Rechtshilfeersuchen sowie ihren Anlagen sind Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates oder in die englische Sprache beizufügen.
2. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch gewährt, wenn sich das Rechtshilfeersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische Straftaten angesehen werden (Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen).
3. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen dem Königreich Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft und gilt bis auf weiteres.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorstehenden einverstanden ist, schlage ich vor, daß diese Note und Ihre Antwortnote eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der norwegischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dagfinn Vårvik

Seiner Exzellenz
Herrn Gerhard Ritzel
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Oslo

Herr Minister,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 27. August 1973 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich mitzuteilen, daß die norwegische Regierung bereit ist, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende ergänzende Vereinbarung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen zu treffen:

1. Einem Auslieferungersuchen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1957 und einem auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen gestellten Rechtshilfeersuchen sowie ihren Anlagen sind Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates oder in die englische Sprache beizufügen.
2. Rechtshilfe wird unter den Voraussetzungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auch gewährt, wenn sich das Rechtshilfeersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die als fiskalische Straftaten angesehen werden (Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen).
3. Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen dem Königreich Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft und gilt bis auf weiteres.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorstehenden und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der norwegischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Gerhard Ritzel

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen
des Königreichs Norwegen
Herrn Knut Frydenlund
Oslo

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 308. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.